

Aktenvermerk

Abwägung und Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2026

Inhaltsübersicht

I.	Grundsätzliches	1
II.	Anhörung der kreisangehörigen Kommunen zur Festsetzung der Kreisumlage	2
III.	Haushaltssituation des Landkreises Aurich	5
IV.	Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen	10
V.	Abwägungsprozess	23
VI.	Ergebnis	33

I. Grundsätzliches

Selbstverwaltungsgarantie für Gemeinden und Landkreise

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung für die Gemeinden und Landkreise ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Artikel 57 Abs. 1 der Nds. Verfassung (NV) sowie § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 NKomVG in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit durch Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Landkreise sind gemäß § 3 Abs. 3 NKomVG in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden übersteigt. Dem Landkreis kommt hierbei für seine Gemeinden eine Unterstützungs- und Ausgleichsfunktion zu.

Kreisumlage des Landkreises Aurich

In § 111 Abs. 5, 6 NKomVG sind die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung geregelt. Demnach muss der Landkreis Aurich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus sonstigen Finanzmitteln (u.a. Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, Zuweisungen und Zuschüsse) und speziellen Entgelten (u.a. Gebühren, privatrechtliche Entgelte) bestreiten. Soweit die anderen Erträge des Landkreises Aurich seinen Bedarf nicht decken, ist gem. § 15 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zu erheben. Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt in der jährlichen Haushaltssatzung und ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses, der in alleiniger Zuständigkeit des Landkreises Aurich erfolgt. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung obliegt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ausschließlich dem Kreistag.

Abwägungsentscheidung

Die Kreisumlage ist ein Instrument, mit dem bestimmte Finanzmittel im kreisangehörigen Raum zwischen Kreis und Gemeinden verteilt werden. Aus dem Grundgesetz lässt sich für die Verteilung keine Vorrangposition herleiten. Sowohl der Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen als auch der des Landkreises Aurich haben grundsätzlich den gleichen Rang. Der Landkreis ist dadurch

verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln. Seine Entscheidungen muss der Kreis in geeigneter Form offenlegen, um eine Überprüfung zu ermöglichen. In welcher Weise der Landkreis seinen Ermittlungspflichten nachkommt, ist dabei verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgegeben. Es obliegt daher vorrangig dem jeweiligen Landesgesetzgeber, das Verfahren der Erhebung der Kreisumlage zu regeln. Soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise. In Niedersachsen ist lediglich festgelegt, dass die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden nach § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG rechtzeitig vor der Festsetzung der Umlage zu hören sind. Die Vorschrift hat den Zweck, den von der Festsetzung der Umlage betroffenen kreisangehörigen Kommunen Gelegenheit zu geben, ihre Finanzinteressen vorzutragen, damit diese bei der Entscheidung über die Höhe des Umlagesatzes berücksichtigt werden können.

Aus aktueller Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020, 4 L 184/18) ist zu entnehmen, dass die für die Kreisumlage maßgeblichen Abwägungsgrundlagen den Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden und zur Verfügung stehen müssen, um eine eigene Abwägungsentscheidung des Kreistages sicherzustellen.

Ablauf der Kreisumlagefestsetzung

Neben den vorgenannten Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass relevante Größen (z.B. die Höhe der Schlüsselzuweisungen) erst nach Beschluss der Haushaltssatzung abschließend bekannt werden. Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:

- Laufende, unterjährige Erfassung der Daten zu den Einkommens- und Umsatzsteueranteilen der Kommunen, Datenbasis bilden dabei die entsprechenden Veröffentlichungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN)
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung und der Orientierungsdaten, welche im Sommer (Juni/Juli) bekannt gegeben werden
- Erfassung der Meldungen der kreisangehörigen Kommunen zum Ist-Steueraufkommen (Grund- und Gewerbesteuer) und Weitergabe der Meldebögen an das LSN (die Berechnungsgrundlagen für den Kommunalen Finanzausgleich werden i.d.R. Mitte/Ende September vom LSN abgefragt; die Ermittlung und Bekanntgabe der vorläufigen Grundbeträge erfolgt bis Mitte November, das Ergebnis der vorläufigen Steuerkraftberechnung liegt im November/Dezember vor)

Der Beschluss der Haushaltssatzung 2026 ist für den 18.12.2025 vorgesehen. Die vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Kommunalen Finanzausgleich werden jedoch erst Ende November veröffentlicht. Die Steuerkraftberechnung der Kommunen kann damit für den Haushalt 2026 aufgrund der vorgenannten Daten nur überschlägig ermittelt werden. Die Soziallasten, relevant für die Schlüsselzuweisungen des Landkreises Aurich, werden erst nach dem Haushaltsbeschluss, konkret im Februar 2026, gemeldet und entsprechend vom LSN verarbeitet. Mit der tatsächlichen Übersendung der Berechnungsgrundlagen ist für Ende März/Anfang April 2026 zu rechnen, zu diesem Zeitpunkt werden entsprechend auch die Kreisumlagebescheide gefertigt.

Insofern ist die Höhe der tatsächlich von den Kommunen zu zahlenden Kreisumlage, unabhängig von der Hebesatzfestsetzung, deutlichen Schwankungen unterworfen. Dies schließt sowohl die Höhe des absoluten Zahlbetrages, als auch die Verteilung auf die jeweilige Kommune ein.

II. Anhörung der kreisangehörigen Kommunen zur Festsetzung der Kreisumlage

Handlungsempfehlungen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport

Seitens des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport gibt es aus dem Jahr 2021 unverbindliche Handlungsempfehlungen für das Verfahren zur Festsetzung des Hebesatzes für die Kreis-/

Regionsumlage nach § 15 NFAG. Die Handlungsempfehlungen wurden in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden formuliert. Das Anhörungsverfahren des Landkreises Aurich entspricht durchweg den dort ausgesprochenen Empfehlungen.

Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlusssdaten zur Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2026

Am 05.03.2025 wurde von der Unterzeichnerin per Mail eine Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlusssdaten zur Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2026 an die Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Aurich verschickt. Die Rückmeldungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Auswertung der **Anlage 1** wurde in dem Treffen der Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Aurich am 01.10.2025 im Kreishaus des Landkreises Aurich anhand der **Anlage 2** seitens der Unterzeichnerin präsentiert.

In der Besprechung wurde teilweise seitens der Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen moniert, dass sich die ausgewerteten Daten auf die Vergangenheit beziehen und damit für das Abwägungsverfahren unerheblich seien. Außerdem würden die angegebenen Plan-Werte bereits nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, da sich bereits für das Haushaltsjahr 2025 wesentliche Änderungen ergeben haben. Vorgeschlagen wurde, aktuellere Zahlen, ggf. die Entwurfszahlen des Haushaltes 2026, zu berücksichtigen. Außerdem sollten vermehrt die „tatsächlichen“ Bedarfe berücksichtigt werden. Hiermit ist gemeint, dass es „tatsächliche“ Bedarfe gebe, die jedoch ggf. -aus unterschiedlichen denkbaren Gründen- keinen Eingang in den Haushaltsplan gefunden haben, deswegen aber „tatsächlich“ trotzdem bestehen (z. B. Straßen, die saniert werden müssen, aber nicht aufgenommen werden, weil kein Geld oder kein Personal vorhanden ist).

Seitens der Unterzeichnerin wurde darauf hingewiesen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt das Abwägungsverfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes beginnen müsse. Um eine einheitliche Datenbasis für die Auswertung heranziehen zu können, wurden die zuletzt beschlossenen Haushaltssatzungen (sh. Ziffer IV.) als Grundlagen genommen. Der Zeitpunkt der Beschlussfassungen der Vertretungen über die Haushaltssatzungen für das Folgejahr umfasse ca. ein Jahr. Teilweise würde die Beschlussfassung im November/Dezember erfolgen und teilweise erst im neuen Jahr für das aktuelle Jahr. Auch zum jetzigen Zeitpunkt würden von fast keiner kreisangehörigen Kommune die Entwurfszahlen 2026 vorliegen.

Außerdem wies die Unterzeichnerin darauf hin, dass das Abwägungsverfahren in jedem Haushaltsjahr erfolgen müsse. Es könne keinen Automatismus in Richtung Beibehaltung, Senkung oder Erhöhung des Hebesatzes geben. Der Kreisumlagehebesatz sei das Ergebnis des umfangreichen Abwägungsverfahrens. Im nächsten Jahr müsse aufgrund der dann vorliegenden finanziellen Auswertung der Haushalts- und Jahresabschlusssdaten eine erneute Entscheidung zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes getroffen werden. In diesem Abwägungsverfahren würden dann entsprechend die Daten der in der Zwischenzeit erstellten, ggf. vorläufigen, Jahresabschlusssdaten sowie die aktuellen Haushalts- und Finanzplanungsdaten einbezogen werden.

Bezüglich des Hinweises der Abbildung der „tatsächlichen“ Bedarfe wies die Unterzeichnerin darauf hin, dass es sich hierbei nicht um einen fest definierten Begriff handle und dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aufgrund des Haushaltsgrundsatzes der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit entsprechend in der Haushalts- und Finanzplanung abzubilden seien. Hierbei müsse berücksichtigt werden, ob beispielsweise mit den vorhandenen personellen Ressourcen die vorgesehenen Bauunterhaltungsmaßnahmen oder Investitionen auch tatsächlich in dem Jahr ausgeführt werden können. Ansonsten würden hohe Rückstellungen oder Haushaltsreste entstehen. Zudem wurde seitens der Unterzeichnerin hinterfragt, wie die Bedarfsermittlung erfolgen solle und

welches Ergebnis erwartet werde. Zu berücksichtigen sei, dass die Vertretung zuständig für den Beschluss der Haushaltssatzung sei.

Seitens der Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen wurde vorgeschlagen, für das Abwägungsverfahren 2027 ein gemeinsames Verfahren gemeinsam mit dem Rechtsanwalt Dombert zu erarbeiten. Die Unterzeichnerin zeigte sich offen.

Anhörungsverfahren

Mit Mail vom 30.10.2025 (Anlage 3) wurden die in der Sitzung des Kreistages (Informationsveranstaltung) am 29.10.2025 vorgestellten kompletten Unterlagen zum Haushaltsentwurf 2026 einschließlich Präsentation im Rahmen eines Anhörungsverfahrens den kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 20.11.2025 gegeben.

Gemäß den Empfehlungen der überörtlichen Kommunalprüfung zum Anhörungsverfahren sind alle Empfänger des Kreisumlagebescheides anzuhören, mithin auch die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden (Quelle: Bestandsaufnahme zur „Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage“ der überörtlichen Kommunalprüfung vom 02.03.2020). In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit Gemeindedirektor ist dieser für das Anhörungsverfahren zuständig. Denn nach § 106 NKomVG obliegen dem/der Bürgermeister/in in den Mitgliedsgemeinden gesetzlich „lediglich“ die repräsentative Vertretung sowie der Vorsitz im Rat, die Einberufung von Rat und Verwaltungsausschuss sowie die Verpflichtung von Ratsfrauen und Ratsherren. Verpflichtende Erklärungen kann der Gemeindedirektor nur gemeinsam mit den Bürgermeistern abgeben, allerdings nicht, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Im Landkreis Aurich haben alle Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden einen Gemeindedirektor. Da die Samtgemeinden auch die Haushalte für die Mitgliedsgemeinden aufstellen und dem Gemeindedirektor alle Aufgaben außer den o.g. obliegen, ist dieser auch im Rahmen der Kreisumlage anzuhören.

In der Mail wurde darüber informiert, dass der Haushaltsplan den Kämmerern am 30.10.2025 vorgestellt wird und in der bereits terminierten Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 25.11.2025 eine Erörterung der ggf. eingereichten Stellungnahmen erfolgt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2026 des Landkreises Aurich wurde in dem Treffen der Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Aurich am 30.10.2025 im Kreishaus des Landkreises Aurich seitens der Kreisverwaltung präsentiert.

Zu Beginn des Treffens einigten sich die Teilnehmenden darauf, ab sofort ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll wurde allen Kämmerern per Mail am 14.11.2025 zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch der Teilnehmenden wird der Landkreis Aurich ab 2026 die Mail zu Beginn des Anhörungsverfahrens zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes neben den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen auch an die Kämmerer versenden.

Entsprechend § 6 KomHKVO gibt der Vorbericht des Landkreises Aurich einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft. Mit Erhalt des Haushaltsentwurfes erfolgte die Bekanntgabe des Finanzbedarfes des Landkreises in Form der dokumentierten und erläuterten Haushaltsansätze und des im Entwurf geplanten Kreisumlagesatzes in Höhe von 50,5 v.H. und damit gleichzeitig der Beginn des Anhörungsverfahrens. In den Handlungsempfehlungen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport wird eine Anhörungsfrist von mindestens 10 Werktagen empfohlen. Die Frist zur schriftlichen Stellungnahme für die kreisangehörigen Kommunen betrug 15 Werktage.

Am 25.11.2025 fand ein Anhörungstermin mit den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer HVB-Konferenz im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland statt. Die Einladung erfolgte per Mail am 18.11.2025. Die Teilnehmenden sind der Anwesenheitsliste zu entnehmen (**Anlage 4**). In Kurzform wurden seitens des Landkreises die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes 2026 anhand einer Präsentation (**Anlage 5**) dargestellt. Es wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Zahlenwerk um Entwurfswerte handelt, die sich ggf. noch leicht verändern können. Gravierende Abweichungen waren nicht bekannt oder festzustellen. Eine abschließende Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen sowie eine Entscheidung des Kreistages standen zum Zeitpunkt der Vorstellung im Rahmen der HVB-Konferenz noch aus.

Außerdem wurden das Verfahren zur Anhörung der kreisangehörigen Kommunen sowie die wesentlichen Erwägungen zur Abwägung der Kreisumlagefestsetzung dargestellt (**Anlage 2**).

Die Stadt Wiesmoor, die Gemeinde Südbrookmerland, die Stadt Aurich, die Gemeinden Großefehn, Baltrum und Ihlow und die Stadt Norden haben während der Anhörungsfrist von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht (Anlagen 6 bis 12). Die Bewertung der Stellungnahmen erfolgt unter Ziffer V.

Ein Auszug aus dem Protokoll der HVB-Konferenz am 25.11.2025 ist als **Anlage 10** beigelegt.

III. Haushaltssituation des Landkreises Aurich

Reduzierung des kameralen Sollfehlbetrages/Ausweisung von Überschüssen

Wie den ausführlichen Erläuterungen im Vorbericht zu entnehmen ist, wurde in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ein bereinigter Sollfehlbetrag in Höhe von 53.192.013,68 € als Minusbetrag passiviert. Der noch bestehende Sollfehlbetrag aus der Schlussbilanz zum 31.12.2019 in Höhe von -3.045.305,13 € wurde mit dem Jahresüberschuss 2019 komplett abgebaut. Seit der Schlussbilanz zum 31.12.2020 wird somit kein Sollfehlbetrag mehr ausgewiesen. Außerdem erfolgte eine Reduzierung der Fehlbeträge aus Vorjahren (Position 1.3.1 auf der Passivseite der Bilanz) in Höhe von 4.224.709,42 € und eine Ausweisung einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.798.134,10 € (Position 1.2.1 auf der Passivseite der Bilanz). Der Stand zum Jahresende 2020 beträgt 22.776.677,91 €.

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen und weist einen Überschuss von 20.978.543,81 € aus. Aufgrund des Mittelverwendungsbeschlusses vom 18.03.2025 wurde dieser der Überschussrücklage zugeführt. Der Bestand an Rücklagen beläuft sich zum 31.12.2021 auf 23.366.455,11 € (Position 1.3.1 auf der Passivseite der Bilanz). Der Stand zum Jahresende beträgt 39.258.876,42 €.

Zwischenzeitlich wurde der Jahresabschluss 2021 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 15.892.421,31 € dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich vorgelegt, ein Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die Jahresabschlüsse 2022 bis 2025 weisen voraussichtlich Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 67,3 Mio. € aus.

Nach vorläufiger Hochrechnung beträgt der Stand der Überschussrücklage am 31.12.2025 rd. 4,3 Mio. € (= Bilanzwert), der Stand der Fehlbeträge aus Vorjahren beträgt zum Jahresende 2025 rd. -28,1 Mio. €. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Jahresergebnisse der Jahre 2022 bis 2025 kann das geplante Defizit 2026 in Höhe von rd. -15,8 Mio. € somit nur zu einem sehr geringen Anteil aus dem Rücklagenbestand gedeckt werden, es verbleiben rd. -11,53 Mio. €.

Eine detaillierte Grafik der strukturellen Ergebnisse sowie entsprechende Erläuterungen gehen aus dem Vorbericht zum Haushalt 2026 hervor. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip ist ein Grundsatz, der besagt, dass die Kosten für eine öffentliche Aufgabe von der Ebene getragen werden müssen, die über die Ausgestaltung und Durchführung dieser Aufgabe entscheidet. Der Grundsatz wird oft mit dem Slogan "Wer bestellt, der bezahlt" zusammengefasst und gilt insbesondere im Verhältnis zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern und Kommunen. Es soll sicherstellen, dass eine Ebene nicht Aufgaben auf eine andere abwälzt, ohne die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen.

Seitens der Vertreter der kreisangehörigen Kommunen wird oft gefordert, dass der Landkreis Aurich gegenüber dem Land die Forderung einer besseren/gerechteren finanziellen Ausstattung deutlich zum Ausdruck bringen muss.

In diesem Zusammenhang wird nachfolgend zu einigen Unterpunkten exemplarisch ausgeführt. Darüber hinaus gibt es noch viele weitere Aspekte/Themenbereiche, die problematisch sind/diskutiert werden.

Haushaltsgesetz und Haushaltsbegleitgesetz 2026 des Landes Niedersachsen

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Landes-Haushaltsgesetzes 2026 und des Haushaltsbegleitgesetzes 2026 -wie bereits im Vorjahr- auf die dramatische Entwicklung in den kommunalen Haushalten hingewiesen, während das Land Überschüsse erwirtschaftet. Erneut wurde auf die dramatische Verschiebung bei den Finanzierungssalden von Land und Kommunen in den letzten Jahren hingewiesen. Weiter wurde auf den nach wie vor niedrigsten kommunalen Finanzausgleich pro Kopf je Einwohner eingegangen. Angesichts der Schieflage bei den finanziellen Rahmendaten, erwarten die kommunalen Spitzenverbände nunmehr endlich ein Nachsteuern und eine Erhöhung des kommunalen Finanzausgleichs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit diskutierten Reform der interkommunalen Verteilung im kommunalen Finanzausgleich.

Änderung des Nds. Finanzausgleichsgesetzes (NFAG)

Im Haushaltsjahr 2026 kommt durch die geplante Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) eine große Unsicherheit auf den Landkreis Aurich hinzu. Mit dem Gesetzentwurf, der nun in den Landtag eingebracht wurde, kommt die Landesregierung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs (Finanzausgleich innerhalb einer Ebene, hier zwischen den Kommunen) nach.

Auf Basis aktueller finanzwissenschaftlicher Erkenntnisse sollen die Kriterien zur Verteilung der Mittel zwischen den Kommunen angepasst werden. Aus den nunmehr vorliegenden aktuellen Berechnungen ergibt sich, dass es zu einer deutlichen Verschiebung der Mittel zugunsten der Gemeindeebene kommen wird. Darüber hinaus ergeben sich auch Verschiebungen zwischen den einzelnen Landkreisen aufgrund der Änderungen bei der Aufteilung der Zuweisungsmasse.

Vom Nds. Landkreistag wurde ein Gutachten zur Überprüfung der geplanten Änderung des NFAG in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die gegenwärtige Methodik des Landes zur Bestimmung des künftigen Aufteilungsverhältnisses zwischen Gemeinde- und Kreisaufgaben erhebliche methodische Schwächen aufweist. Eine umfassende Einbeziehung aller relevanten Einnahmen ist nach Auffassung des Gutachtens unerlässlich, um eine faire, nachvollziehbare und sachgerechte Verteilung der Schlüsselmasse zu gewährleisten. Nur so könne erreicht werden, dass die Verteilung den unterschiedlichen finanziellen Ausgangslagen und Bedarfen von Gemeinden und Landkreisen tatsächlich entspricht. In dem Gutachten wird auf den sog. Zirkelschluss hingewiesen. Der

Zirkelschluss sagt aus, dass steigende Einnahmen über mehr Ausgaben zu „höheren“ Bedarfen und damit sukzessive zu einem Anstieg der Zuweisungen, die wiederum höhere Einnahmen zur Folge haben, führen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass weniger Einnahmen über geringere Ausgaben zu niedrigeren Bedarfen und damit sukzessive zu sinkenden Zuweisungen führen. Dieser Kreislauf kann - wenn er nicht durch Anpassungen im Aufteilungsverhältnis unterbrochen wird - zu systematischen Verzerrungen führen.

Im Ergebnis gelangt das Gutachten zu einer nahezu identischen Verteilung wie nach geltendem Recht: 50,76 % der Schlüsselmasse entfallen danach auf die Gemeindeebene und 49,24 % auf die Kreisebene (gegenwärtig: 50,90 % zu 49,10 %). Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung eine deutliche Verschiebung des Aufteilungsverhältnisses vor, und zwar zugunsten der Gemeinden in Höhe von 53,8 % gegenüber 46,2 % für die Kreise.

Ob die Änderung des NFAG wie vorgelegt beschlossen wird oder nicht, bleibt abzuwarten.

Auf der Grundlage der vorläufigen Berechnungen ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Änderung des NFAG beim Landkreis Aurich zu Mindererträgen in Höhe von rd. 5,4 Mio. € führen wird.

Seitens des Landes wird darauf verwiesen, dass damit zu rechnen ist, dass die Kreisumlagehebesätze überprüft und ggf. angepasst werden müssen.

Nähere Informationen zu den Auswirkungen der Änderung des NFAG sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Bereits im letzten Jahr forderte der Nds. Landkreistag eine verbesserte finanzielle Ausstattung der Veterinärbehörden. Im Rahmen der Anhörung zum Landeshaushalt 2026 wurde seitens des Nds. Landkreistages darüber informiert, dass die Landkreise und die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte und die Landeshauptstadt Hannover vom Land für die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden im Jahr 2026 zunächst (für die Jahre 2025 und 2026) 20 Mio. € und in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 10 Mio. € erhalten. Dabei hat die Landesregierung eine Konnexitätspflicht in diesem Bereich erneut abgelehnt und darauf verwiesen, dass es sich um freiwillige Leistungen des Landes in Umsetzung des Pakts für Kommunalinvestitionen handle. Die Verteilung soll nach dem neuen § 5b Abs. 1 Satz 2 Nds. Finanzverteilungsgesetz (NFVG-E) zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis des Viehbestandes in Großvieheinheiten der Kommunen erfolgen. Gemäß vorläufigen Berechnungen würde die Erstattung für den Landkreis Aurich 288.611 € bedeuten, bisher waren keine Erträge eingeplant.

Nds. Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

§ 25 Nds. AG SGB IX/XII regelt den finanziellen Ausgleich zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen für die durch die Heranziehung entstehenden Personal- und Sachkosten in der Eingliederungs- und Sozialhilfe. Es ist eine Änderung dahingehend geplant, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe künftig einen pauschalierten Ausgleich ihrer Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Teilhabepflichtverfahren, der Gesamtplanung sowie für die Feststellung und Bewilligung von Leistungen erhalten. Die Höhe der Mittel wird erstmals für das Jahr 2026 auf rund 46,9 Mio. € festgesetzt und auf Basis der Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen sowie der durchschnittlichen Verwaltungskosten der letzten drei Jahre. Zudem ist eine regelmäßige Überprüfung des Personalschlüssels (aktuell 1:150; bedeutet, es erfolgt eine Personal- und Sachkostenerstattung im Verhältnis ein Mitarbeitender bearbeitet 150 Fälle) vorgesehen. Die Einführung dieser Regelung und die Verankerung einer Dynamisierung der Verwaltungskosten

entsprechen dem Ergebnis langwieriger Verhandlungen, die seitens des Nds. Landkreistages im Rahmen der gesetzlich verankerten Evaluation der Verwaltungskosten im Jahr 2022 mit der Landesregierung erzielt wurden. Im Haushaltsjahr 2025 erhält der Landkreis Aurich eine Personal- und Sachkostenerstattung in Höhe von 944.973 T€ (monatlich Januar bis Dezember: 79.000 €, Restzahlung Dezember: 75.973 €).

Finanzierung der Kindertagesstätten

Im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung wurde beschlossen, zur Finanzierung der Kindertagesstätten die Kommunen 2026 mit mindestens zusätzlichen 250 Mio. € über das Kommunalstärkungsgesetz für die Personalkosten zu unterstützen. Eine finale Entscheidung steht aktuell noch aus. Zudem wurde auch der Verteilmechanismus noch nicht festgelegt. Auf Basis von Kita-Plätzen wurde ein Finanzierungsanteil in Höhe von 5,35 Mio. € hergeleitet. Dementsprechend wurde im Entwurf des Haushaltsplanes des Landkreises für 2026 ein Ertrag in Höhe von 5,35 Mio. € eingeplant.

Zusammenfassung

Wie im Vorjahr, ist die geschilderte Belastungssituation kein regionales und auf den Landkreis Aurich begrenztes Phänomen. Die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben zwischenzeitlich mehrfach Stellung zu der chronischen strukturellen Überlastung und finanziellen Unterversorgung der Kommunen genommen. Ferner merkt der Niedersächsische Landkreistag in seinen Rundschreiben regelmäßig die finanzielle Unterdeckung bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises an. Das Konnexitätsprinzip wird hierbei offensichtlich verletzt bzw. besteht aufgrund der Aufgabenübertragung direkt vom Bund auf die Landkreise nicht. Ohne eine Unterstützung durch Bund oder Land wird der Landkreis Aurich kaum in der Lage sein, die Defizite des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums in Höhe von insgesamt nahezu rd. 148 Mio. € abzubauen. Die eingebrachten Unterstützungen, wie z.B. das Nds. Investitionspaket (4,6 Mio. € kassenwirksam in 2025; 2,3 Mio. € entsprechend Fördermittelabruf in den Folgejahren), bringen nicht ausreichend Freiräume ein, diesen Umstand zu ändern.

Haushaltsentwurf 2026

Im ersten Entwurf des Haushaltsplanes 2026 (Stand: 09.09.2025) wurde ein Fehlbedarf in Höhe von rd. -41,2 Mio. € ausgewiesen.

Im Rahmen der internen Haushaltsberatungen konnte im Vergleich zu dieser Ausgangssituation eine deutliche Verbesserung erzielt werden. Im Teilhaushalt des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung wurden die Erstattungen des Landes in Höhe von rd. 289 T€ (sh. Konnexitätsprinzip) eingeplant. Im Teilhaushalt Allgemeine Deckungsmittel wurden die Verlustausgleiche für die Kliniken um 2 Mio. € reduziert. Ebenfalls wurde der Zuschuss an die Musikschule um 500 T€ reduziert, da im nächsten Jahr die Gewinnrücklage zur Defizitabdeckung in Anspruch genommen werden soll. Bei der Berechnung der Kreisumlage wurden Sondereffekte wegen hoher zu erwartender Gewerbesteuerzahlungen in den Städten Aurich und Norden berücksichtigt. Im Teilhaushalt des Jobcenters und des Amtes für Jugend und Soziales konnten aufgrund der voraussichtlich zu erwartenden Entwicklungen nennenswerte Aufwandsreduzierungen vorgenommen werden und voraussichtliche Erträge des Landes für die Förderung der Kindertagesstätten in Höhe von 5,35 Mio. € eingeplant werden (sh. Konnexitätsprinzip).

Diese Veränderungen haben zu einem reduzierten Fehlbedarf im Haushaltsentwurf 2026 (Stand: 14.10.2025) in Höhe von rd. -15,8 Mio. € geführt. Die Folgejahre weisen ebenfalls Fehlbedarfe in Höhe von insgesamt rd. 104,5 Mio. € aus. Die finanzielle Ausgangslage des Landkreises ist somit äußerst angespannt.

Bedingt durch die finanziell angespannte Lage ist der Landkreis Aurich nicht in der Lage, investive Maßnahmen über den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zu finanzieren und muss entsprechend vermehrt langfristige Darlehen aufnehmen. Außerdem stehen mehrere Darlehen zur Umschuldung an, die während der Niedrigzinsphase aufgenommen wurden. Ausgehend von einem Zinssatz von 3,3 % ist mit Zinsaufwendungen in Höhe von 7,05 Mio. € (VJ. 4,25 Mio. €) zu rechnen.

Außerdem belasten die Inflation (Stand 02. September 2025 +2,2 %, Stand Oktober 2024 +1,6 %, wobei bei Dienstleistungen ein Rückgang der Steigerung von 3,8 % auf 3,1 % im Vergleich zum Vorjahr festzustellen ist, Quelle: Statistisches Bundesamt), Steigerungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen und die veränderten Finanzierungsbedingungen im Bereich des ÖPNV den Kreishaushalt. Weiterhin wirkt sich die über den Landkreis Aurich sicherzustellende Schülerbeförderung negativ aus. Durch die ergriffenen Maßnahmen konnten jedoch die sprunghaften Steigerungen verhindert werden.

Der Fehlbedarf ist weiterhin insbesondere durch die Erwartung erheblicher Anstiege der Aufwendungen im Bereich des Teilhaushaltes „Jugend und Soziales“ (+7,4 Mio. € Zuschussbedarf im Vergleich zum Vorjahr) geprägt. Gegenüber des Finanzplanjahres 2026 fällt die Steigerung zwar mit rd. 1,8 Mio. € moderat aus. Festzustellen ist jedoch auch, dass die erwarteten Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe und den Pflegesatzsteigerungen in den unterschiedlichen Hilfesystemen damit wie erwartet eingetreten sind. Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Mechanismus von Angebot und Nachfrage bei den freien Jugendhilfeträgern versagt nach wie vor. Tatsächlich werden oftmals nur personal- und kostenintensive Unterbringungsformen vorgehalten, die deutlich über dem festgestellten Bedarf der Kinder und Jugendlichen liegen. Ferner nehmen viele stationäre Leistungserbringer Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedürfnissen nur auf, wenn zusätzlich zu einem intensiven Setting zusätzliche Betreuungsstunden eingebracht werden, was ohnehin schon hohe Pflegesätze weiter steigert. Auch die sog. „Systemsprenger“ mit hochindividuellen Förder- und Unterstützungsbedarfen, welche sich in exponierten Pflegesätzen widerspiegeln, verbleiben oftmals dauerhaft im System der Jugendhilfe. Der Eigenanteil des Landkreises an der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder (laufende Aufwendungen zzgl. Investitionsförderung) wirkt sich ebenfalls negativ auf den Kreishaushalt aus.

Auch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich führt zu voraussichtlichen Minderträgen von rd. 5,4 Mio. €. Der Niedersächsische Landkreistag hat die geplante Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes bereits mehrfach kritisch kommentiert und regt eine abweichende Regelung an, da die großen Verlierer der beabsichtigten Reform die strukturschwachen ländlichen Räume sind (vgl. Ausführungen zum Konnexitätsprinzip).

Vertiefte Erläuterungen zu den Ursachen des Fehlbedarfes können dem Vorbericht zum Haushalt 2026 entnommen werden.

Haushaltskonsolidierung

Im Oktober 2023 wurde auf unbestimmte Zeit die interfraktionelle Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ installiert. Die Themenschwerpunkte umfassen dabei wie im Haushaltsjahr 2024 die Aufgabenerledigung aus der Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2025, eine vertiefte Beschäftigung mit den aktuellen Entwicklungen im Haushaltsjahr 2025 und die Entwicklung weiterer Maßnahmen im Kontext des Haushalts 2026 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums.

In der Arbeitsgruppe werden über Zuständigkeits- und Parteigrenzen hinweg, Notwendigkeit, Nutzen und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im Blick gehalten. Als großer Erfolg kann dabei gewertet werden, dass das Gremium die Notwendigkeit des Sparens in die Fraktionen trägt. Anträge der Fraktionen, welche nicht mit der Haushaltskonsolidierung vereinbar sind, sollen so schon vor der

öffentlichen Debatte kritisch hinterfragt werden. Ferner trugen die Mitglieder des Gremiums auch im Haushaltsjahr 2025 in die Fachausschüsse, dass Sachentscheidungen und finanzielle Auswirkungen nicht voneinander zu trennen sind.

Einzelheiten sind dem Haushaltssicherungsbericht 2025 / Haushaltssicherungskonzept 2026 zu entnehmen. Eine Beschlussfassung ist ebenfalls für die Sitzung des Kreistages am 18.12.2025 vorgesehen.

Haushaltsansatz für die Erträge aus dem Finanzausgleich und der Kreisumlage

Für die Berechnung der Erträge aus dem Finanzausgleich wurden die Bescheide vom 03.04.2025 vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) sowie die am 21.07.2025 bekanntgegebenen Orientierungsdaten des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport aufgrund der Mai-Steuerschätzung zugrunde gelegt.

In dem für die Berechnung der Kreisumlage zugrundeliegenden Zeitraum (viertes Quartal 2024 und erstes bis drittes Quartal 2025) wird aufgrund der vorliegenden Berechnungsgrundlagen zur Steuerkraftabfrage mit gestiegenen Grund- und Gewerbesteuererträgen in den Kommunen gerechnet.

Die Fehlbedarfe der Jahre 2026 bis 2029 beinhalten einen Kreisumlagehebesatz von 50,5 Punkten sowie das voraussichtliche Kreisumlageeinkommen und eine Steigerung der kommunalen Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen ausgehend von den Orientierungsdaten auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2025. In absoluten Zahlen resultieren daraus geplante Erträge in Höhe von rd. 158 Mio. € (1 KU-Punkt entspricht 3,13 Mio. €; 2025 = 2,74 Mio. €). Für 2026 wird damit ein um rd. 17,8 Mio. € höheres Kreisumlageeinkommen gegenüber dem Rechnungsergebnis 2025 erwartet. Um einen Haushaltsausgleich nach Vorgabe des § 110 Abs. 4 NKG für den im Haushaltsentwurf 2026 ermittelten Finanzbedarf des Landkreises Aurich zu erreichen (Fehlbedarf Stand 14.10.2025: rd. -15,8 Mio. €), wäre ein Kreisumlagehebesatz von 55,85 Punkten und damit eine Anhebung um 5,35 Punkten notwendig. Im Vergleich zum bisherigen Hebesatz würden dann die Beträge gemäß der **Anlage 11** auf die einzelnen Kommunen zukommen (die prozentuale Aufteilung und damit die einzelnen Beträge wurden entsprechend der gezahlten bzw. noch zu zahlenden Kreisumlage 2025 vorgenommen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes die Steuerkraftzahlen zum 30.09.2025 noch nicht bekannt waren).

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Steuereinnahmen trotz Krisen und Inflation weiter steigen werden. Für die Jahre 2026 bis 2028 wird von einer jährlichen 4%igen Steigerung der Erträge aus der Kreisumlage ausgegangen.

IV. Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen

Aus dem Gleichrang der kommunalen Finanzinteressen folgt die Notwendigkeit, eine Querschnittsbetrachtung anzustellen. Dabei hat der Landkreis bei seiner Abwägungsentscheidung nicht die finanzschwächste Kommune zu betrachten, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Kommunen in den Blick zu nehmen und den eigenen Finanzbedarf damit in Einklang zu bringen. Dies ergibt sich aus vorgenannter Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt. Ergänzend ist festzuhalten, dass insbesondere eine eingehende finanzwissenschaftliche Analyse der Haushaltslage sämtlicher kreisangehöriger Kommunen dabei gerade nicht erforderlich ist (OVG Niedersachsen, Urteil vom 07. Juli 2004, 10 LB 4/02). Wie ein Landkreis sich die notwendigen Informationen beschafft, bleibt ihm überlassen. Dem Grunde nach genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt.

Die unter Ziffer II erwähnte Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlussdaten der kreisangehörigen Kommunen wurde umfassend bewertet und analysiert. Das Ergebnis ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Grundlage für die Heranziehung der Haushaltsdaten sind die nachfolgend aufgeführten zuletzt beschlossenen Haushaltssatzungen:

Kommune		Letzter beschlossener Haushalt
Stadt	Aurich	Haushalt 2025
Stadt	Norden	Doppelhaushalt 2025/2026
Stadt	Norderney	Haushalt 2025
Stadt	Wiesmoor	Haushalt 2025
Samtgemeinde	Hage	Haushalt 2025
Samtgemeinde	Brookmerland	Doppelhaushalt 2024/2025
Gemeinde	Baltrum	Doppelhaushalt 2025/2026
Gemeinde	Dornum	Haushalt 2025
Gemeinde	Großefehn	1. Nachtragshaushalt 2024/2025
Gemeinde	Großheide	Haushalt 2025
Gemeinde	Hinte	Haushalt 2025
Gemeinde	Ihlow	Haushalt 2025
Gemeinde	Juist	Haushalt 2024
Gemeinde	Krummhörn	1. Nachtragshaushalt 2024/2025
Gemeinde	Südbrookmerland	Haushalt 2025

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes 2026 noch keine kreisangehörige Kommune die Haushaltssatzung 2026 beschlossen hatte (Ausnahme: Doppelhaushalt der Stadt Norden und Doppelhaushalt der Gemeinde Baltrum) wurde diese einheitliche Datenbasis herangezogen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um Plandaten handelt und diese eine entsprechend begrenzte Aussagekraft haben. Die tatsächlichen Jahresergebnisse fallen auch bei den kreisangehörigen Kommunen oftmals viel besser aus.

Folgendes ist festzuhalten (die in Klammern angegebene Ziffer bezieht sich auf das Tabellenblatt der **Anlage 2**):

Haushaltsplanung 2025, voraussichtliche Jahresergebnisse 2025 (Ziffer 2.3)

Fast alle Kommunen planen für das Haushaltsjahr **2025** mit Fehlbedarfen, nur die Stadt Norden, die Samtgemeinde Brookmerland und die Gemeinden Marienhefe, Rechtsupweg, Dornum und Juist weisen Überschüsse in der Planung aus. Die Summe der geplanten **Fehlbedarfe** über alle Kommunen beträgt insgesamt **rd. -40,7 Mio. €**. Zu berücksichtigen ist, dass ein Großteil der Fehlbedarfe auf die Stadt Aurich (-18,6 Mio. €) sowie die Gemeinden Krummhörn (-5,2 Mio. €) und Ihlow (-5,1 Mio.) entfallen.

Die geplanten **Überschüsse** aller kreisangehörigen Kommunen liegen in der Summe bei **rd. 11,4 Mio. €**, wobei 9,3 Mio. € allein auf die Stadt Norden zurückzuführen sind.

Ausgeglichene Ergebnishaushalte planen die Stadt Norderney und die Samtgemeinde Hage sowie ihre Mitgliedsgemeinden.

Haushaltsplanung 2025, voraussichtliche Jahresergebnisse 2026 bis 2028 (Finanzplanungszeitraum) (Ziffer 2.3)

Die folgenden Kommunen weisen in der Planung für das Haushaltsjahr **2026 Fehlbedarfe** in Höhe von insgesamt **rd. -34,5 Mio. €** aus: Städte Aurich, Norden und Wiesmoor, Samtgemeinde Brookmerland

und deren Mitgliedsgemeinden Leezdorf und Osteel, Gemeinden Baltrum, Großefehn, Großheide, Hinte, Krummhörn und Südbrookmerland. Von der Gesamtsumme der Fehlbedarfe entfallen allein rd. -8,8 Mio. € auf die Stadt Aurich, rd. -8,6 Mio. € auf die Stadt Norden und -6,2 Mio. € auf die Gemeinde Krummhörn.

Die Stadt Norderney, die Gemeinden Marienhaf, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum sowie die Gemeinde Juist planen mit **Überschüssen** in Höhe von **rd. 1 Mio. €**.

Nur die Samtgemeinde Hage, ihre Mitgliedsgemeinden sowie die Gemeinden Dornum und Ihlow planen einen **ausgeglichenen** Haushalt für das Jahr 2026.

In der Planung für das Haushaltsjahr **2027** weisen die folgenden Kommunen **Fehlbedarfe** in Höhe von insgesamt **rd. -30,6 Mio. €** aus: Städte Aurich, Norden und Wiesmoor, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Osteel, Gemeinden Baltrum, Großheide Hinte, Krummhörn und Südbrookmerland. Von der Gesamtsumme der Fehlbedarfe entfallen allein rd. -9,3 Mio. € auf die Stadt Aurich und rd. -9,3 Mio. € auf die Stadt Norden sowie rd. -5,9 Mio. € auf die Gemeinde Krummhörn.

Überschüsse in Höhe von **rd. 1,8 Mio. €** planen die Stadt Norderney und die Gemeinden Marienhaf, Leezdorf, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum sowie die Gemeinden Großefehn, Ihlow und Juist.

Einen **ausgeglichenen** Haushalt für das Jahr 2027 planen nur die Samtgemeinde Hage sowie ihre Mitgliedsgemeinden und die Gemeinde Dornum.

Die folgenden Kommunen weisen in der Planung für das Haushaltsjahr **2028** **Fehlbedarfe** in Höhe von insgesamt **rd. -32 Mio. €** aus: Städte Aurich und Norden, Gemeinden Osteel und Rechtsupweg, Gemeinden Baltrum, Großheide, Hinte, Krummhörn und Südbrookmerland. Von der Gesamtsumme der Fehlbedarfe entfallen allein rd. -9,8 Mio. € auf die Stadt Aurich und rd. -9,8 Mio. € auf die Stadt Norden sowie rd. -6,4 Mio. € auf die Gemeinde Krummhörn.

Die Städte Norderney und Wiesmoor, die Samtgemeinde Brookmerland und deren Mitgliedsgemeinden Marienhaf, Leezdorf, Upgant-Schott und Wirdum sowie die Gemeinden Dornum, Großefehn und Ihlow planen mit **Überschüssen** in Höhe von **rd. 2,5 Mio. €**.

Nur die Samtgemeinde Hage sowie ihre Mitgliedsgemeinden planen einen **ausgeglichenen** Haushalt für das Jahr 2028.

Zum Zeitpunkt des Abwägungsprozesses lagen für das Haushaltsjahr 2028 die Daten von der Inselgemeinde Juist noch nicht vor.

Heranziehung der Überschussrücklagen zur Deckung der Fehlbedarfe (Ziffer 2.4)

Es wurde ermittelt, wie lange die Überschussrücklagen zur Deckung der Fehlbeträge/Fehlbedarfe herangezogen werden können. Bei den kreisangehörigen Kommunen stellt sich die Situation sehr unterschiedlich dar.

2025

Beim Landkreis Aurich kann die Überschussrücklage bis Ende 2024 zur Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren herangezogen werden. Zu Beginn des Jahres 2025 beträgt die Überschussrücklage rd. 4,25 Mio. €, die im Laufe des Jahres 2025 aufgezehrt werden.

Die kreisangehörigen Kommunen verfügten Anfang 2025 planmäßig über Überschussrücklagen in Höhe von insgesamt rd. 88,2 Mio. €, der Fehlbetrag über alle Kommunen betrug voraussichtlich rd.

-21,5 Mio. €. Saldiert über alle kreisangehörigen Kommunen betrachtet, ergibt sich eine Überschussrücklage in Höhe von rd. 66,7 Mio. €.

2026

Der Fehlbetrag des Landkreises Aurich beträgt Anfang 2026 voraussichtlich rd. -31,4 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen verfügen Anfang 2026 voraussichtlich über eine Überschussrücklage in Höhe von rd. 68 Mio. €. Der Fehlbetrag über alle Kommunen beträgt voraussichtlich rd. -30,7 Mio. €. Saldiert über alle kreisangehörigen Kommunen betrachtet ergibt sich eine Überschussrücklage in Höhe von rd. 37,3 Mio. €.

Es ist somit festzustellen, dass der überwiegende Anteil der Haushalte zumindest fiktiv ausgeglichen werden kann, weil noch entsprechende Überschussrücklagen aus vorherigen Jahresabschlüssen zur Verfügung stehen. Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die positive Entwicklung der vergangenen Jahre bei einem überwiegenden Anteil der kreisangehörigen Kommunen durch Überschüsse Rücklagen aufgebaut bzw. Fehlbeträge abgebaut werden konnten. Die Rücklagen dienen für eine absehbare Zeit dem Haushaltsausgleich.

2027

Der Fehlbetrag des Landkreises Aurich beträgt Anfang 2027 voraussichtlich rd. -66,4 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen verfügen Anfang 2027 voraussichtlich über eine saldierte Überschussrücklage in Höhe von insgesamt rd. 3,9 Mio. €, die Fehlbeträge betragen voraussichtlich -47,4 Mio. € und die Überschussrücklagen rd. 51,3 Mio. €.

2028

Der Fehlbetrag des Landkreises Aurich beträgt Anfang 2028 voraussichtlich rd. -100,9 Mio. €.

Der saldierte Fehlbetrag der kreisangehörigen Kommunen beträgt Anfang 2028 voraussichtlich rd. -25 Mio. € (Fehlbedarfe insgesamt rd. -75,2 Mio. €, Überschussrücklagen insgesamt rd. 50,2 Mio. €).

2029

Der Fehlbetrag des Landkreises beträgt Anfang 2029 voraussichtlich rd. -138 Mio. €.

Der saldierte Fehlbedarf der kreisangehörigen Kommunen wird Anfang 2029 voraussichtlich rd. -54,4 Mio. € betragen.

Folgende Kommunen verfügen zu Beginn des Haushaltsjahres 2029 voraussichtlich über eine Überschussrücklage in Höhe von insgesamt rd. 48,4 Mio. €: Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage einschl. Mitgliedsgemeinden, Mitgliedsgemeinden Leezdorf, Osteel, Rechtsupweg und Upgant-Schott, Gemeinden Dornum, Großheide, Ihlow, Juist und Südbrookmerland.

Die Fehlbedarfe der kreisangehörigen Kommunen betragen Anfang 2029 voraussichtlich rd. -102,8 Mio. €, wobei der Großteil hiervon auf die Stadt Aurich (-20,7 Mio. €), Stadt Norden (-21,1 Mio. €), Gemeinden Großefehn (-6,5 Mio. €), Hinte (-17,7 Mio. €) und Krummhörn (-28 Mio. €) entfällt.

Jahresabschlussdaten Ergebnishaushalt, Vergleich der Jahresergebnisse laut Ergebnis und Ansatz (Ziffer 3.3)

Im Gegensatz zum Vorgehen in den letzten beiden Jahren (Haushaltsjahre 2024 und 2025) werden gemäß der Vereinbarung in dem Treffen der Kämmerer am 01.10.2024 auch die vorläufigen Jahresabschlussdaten (= Daten sind aus Sicht der Finanzverwaltung abschließend, die Prüfung durch

das Rechnungsprüfungsamt und die Beschlussfassung der Vertretung stehen noch aus) berücksichtigt. Ebenfalls wurden, wie auf Kämmererebene im letzten Jahr vereinbart, soweit aufgrund der Rückstände bei den Jahresabschlussarbeiten möglich, für den Abwägungsprozess die identischen Jahre miteinander verglichen.

Viele kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden haben, genau wie der Landkreis selbst auch, große Rückstände bei den Jahresabschlussarbeiten. Es ist festzustellen, dass der Stand der Jahresabschlussarbeiten innerhalb der kreisangehörigen Kommunen sehr unterschiedlich ist. So sind die Jahresabschlüsse der Gemeinden Großefehn und Juist seit 2018 ausstehend (letzter beschlossener Jahresabschluss damit 2017), vorläufige Daten wurden ebenfalls nicht für in die Zukunft gerichtete Haushaltsjahre gemeldet.

Die Samtgemeinde Brookmerland mit allen Mitgliedsgemeinden, die Gemeinden Großheide und Krummhörn konnten bereits die abgefragten Daten aufgrund vorläufiger Jahresabschlussdaten für das Haushaltsjahr 2024 vorlegen.

Ein Vergleich der Jahresabschlussdaten bleibt damit auch unter der Berücksichtigung von vorläufigen Jahresabschlussdaten schwierig.

Anhand der **Anlage 2** ist ersichtlich, dass die Ergebnisse der zuletzt beschlossenen bzw. vorläufigen Jahresabschlüsse größtenteils positiv waren. Die Höhe der erzielten Überschüsse variiert allerdings stark.

Jahresabschluss Ergebnishaushalt, Vergleich der Jahresergebnisse laut Ergebnis und Ansatz (Ziffer 3.3)
Über alle kreisangehörigen Kommunen gesehen, lag der Überschuss des letzten Jahresabschlusses bei insgesamt rd. 21,4 Mio. €, der Fehlbetrag bei rd. -8,2 Mio. €. Die Summe der positiven Abweichungen betrug insgesamt rd. 41,3 Mio. €. Einige Kommunen hatten negative Abweichungen im Vergleich zur Haushaltsplanung (rd. 1,7 Mio. €). Die Jahresergebnisse betragen kumuliert rd. 13,2 Mio. €.

Der Landkreis schloss den letzten Jahresabschluss mit einem Überschuss von rd. 15,3 Mio. € ab. Im Vergleich zum geplanten Ergebnis beträgt die positive Veränderung rd. 19,1 Mio. €.

Auch die Ergebnisse des vorletzten beschlossenen Jahresabschlusses waren überwiegend positiv und oftmals deutlich besser als in der Haushaltsplanung erwartet. Insgesamt betragen die kumulierten Jahresergebnisse über alle kreisangehörigen Kommunen rd. 19,9 Mio. € (positive Abweichungen: rd. 33 Mio. €, negative Abweichungen: rd. 1 Mio. €).

Für das Jahr des vorletzten beschlossenen Jahresabschlusses beträgt das Ergebnis des Landkreises rd. 21 Mio. € und ist damit um rd. 20 Mio. € besser als ursprünglich geplant.

Ebenfalls kommt die Bewertung der Jahresabschlussdaten des vorvorletzten Jahres zu dem Ergebnis, dass die Haushaltsplanung zu restriktiv vorgenommen wurde. Die Jahresergebnisse sind überwiegend deutlich besser als die Planungen ausgefallen. Die Summe der positiven Abweichungen über alle kreisangehörigen Kommunen betrug insgesamt rd. 25,9 Mio. €. Die negativen Abweichungen im Vergleich zur Haushaltsplanung betragen rd. 1,7 Mio. €. Die Jahresergebnisse betragen kumuliert rd. 10 Mio. €.

Der Landkreis erzielte einen Überschuss von rd. 9,1 Mio. €, was eine Verbesserung gegenüber der Planung um rd. 7,7 Mio. € bedeutet.

Jahresabschlussdaten Ergebnishaushalt, Vergleich der identischen Jahresergebnisse ab 2019 laut Ergebnis und Ansatz (Ziffer 3.3.1)

Wie auf Kämmererebene im letzten Jahr vereinbart, wurden, soweit aufgrund der Rückstände bei den Jahresabschlussarbeiten möglich, für den Abwägungsprozess die identischen Jahre miteinander verglichen. Die meisten, zum Teil vorläufigen, Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Kommunen stammen aus den Jahren 2022 bis 2024. Abgefragt und ausgewertet wurde das Zahlenwerk der letzten drei Jahresabschlüsse. Dementsprechend können weniger Daten verglichen werden, je weiter das Vergleichsjahr zurückliegt. Das letztmögliche Vergleichsjahr ist somit 2019.

Für das **Haushaltsjahr 2019** liegen von der Stadt Norden und Gemeinde Dornum Jahresabschlussdaten vor. Die Gemeinde Dornum plante einen Überschuss von rd. 100 T€, tatsächlich wurde das Haushaltsjahr mit einem Überschuss von rd. 410 T€ abgeschlossen. Die Stadt Norden plante mit einem Defizit von rd. 3 Mio. € und schloss mit einem Überschuss von rd. 2,4 Mio. € ab.

Für 2019 war laut Haushaltsplanung des Landkreises ein Überschuss von rd. 1,4 Mio. € vorgesehen. Tatsächlich wurde das Jahr jedoch mit einem Ergebnis von rd. 9,1 Mio. €, also mit einer Verbesserung um rd. 7,7 Mio. €, abgeschlossen.

Für das **Haushaltsjahr 2020** liegen vergleichbare Daten von den Gemeinden Baltrum, Hinte, Ihlow, Südbrookmerland und Dornum und von der Stadt Norden vor. Sowohl die Stadt Norden und die Gemeinden Ihlow und Hinte wiesen in der Planung Fehlbedarfe aus. Die tatsächlichen Ergebnisse fielen nochmals 542 T€ (Stadt Norden) bzw. 50 T€ (Gemeinde Hinte) schlechter als in der Planung aus. Die Gemeinde Ihlow konnte eine verbesserte Haushaltslage verzeichnen, mit rd. -317 T€ fiel der tatsächliche Fehlbetrag um 344 T€ geringer aus als in der Planung angenommen (geplanter Fehlbedarf 2020 rd. 661 T€). Die Gemeinde Baltrum plante für das Haushaltsjahr 2020 einen Überschuss von 211 T€, tatsächlich beläuft sich der Fehlbetrag auf rd. 609 T€. Die tatsächliche Verschlechterung beläuft sich auf 820 T€. Die Gemeinde Südbrookmerland verzeichnete eine deutliche Verbesserung gegenüber der Planung (Überschuss rd. 121 T€), das tatsächliche Jahresergebnis beläuft sich auf einen Überschuss von rd. 2 Mio. €. Die Gemeinde Dornum schloss rd. 156 T€ besser ab als geplant (geplanter Überschuss rd. 585 T€).

Die **Gesamtverbesserung** für das Haushaltsjahr 2020 über alle vergleichbaren Kommunen beläuft sich auf rd. **2,4 Mio. €**. Die **Gesamtverschlechterung** beträgt rd. **1,4 Mio. €**.

Die Verbesserung zwischen dem tatsächlichen Ergebnis und dem Ergebnis laut Haushaltsplanung des Landkreises beträgt rd. 20 Mio. €. Das tatsächliche Ergebnis betrug rd. 21 Mio. €, während in der Haushaltsplanung von einem Überschuss in Höhe von rd. 1,1 Mio. € ausgegangen wurde.

Für das **Haushaltsjahr 2021** liegen vergleichbare Daten von den Städten Aurich, Norderney und Wiesmoor, von der Samtgemeinde Hage und ihren Mitgliedsgemeinden sowie von den Gemeinden Baltrum, Hinte, Ihlow, Südbrookmerland und Dornum vor. Die Samtgemeinde Hage plante für sich und ihre Mitgliedsgemeinden ausgeglichene Haushalte, tatsächlich wurde mit Überschüssen von insgesamt rd. 1,3 Mio. € abgeschlossen. Die Gemeinde Dornum plante einen Überschuss von rd. 93 T€, tatsächlich liegt das Ergebnis rd. 354 T€ unter der Planung, der Fehlbetrag beläuft sich auf rd. -260 T€. Die Gemeinde Baltrum plante einen Überschuss von rd. 670 T€ und konnte eine Verbesserung von rd. 305 T€ verzeichnen, der Überschuss beträgt damit rd. 976 T€. Die Stadt Aurich plante ein Defizit von rd. 2,2 Mio. €, das tatsächliche Jahresergebnis fiel um rd. 3,6 Mio. € besser aus und beläuft sich auf rd. 1,4 Mio. € Überschuss. Die Stadt Norderney plante einen Fehlbedarf von rd. -2,4 Mio. € und schloss mit einem Überschuss von rd. 1,2 Mio. € ab. Die Stadt Wiesmoor ging im Zuge der Haushaltsplanung von einem Fehlbedarf von rd. -1,7 Mio. € aus und verbesserte sich um 2,2 Mio. €, das Jahresergebnis betrug rd. 465 T€. Die Gemeinde Ihlow plante einen Fehlbedarf von rd. -1,6 Mio. € und konnte sich um rd. 1,9 Mio. € verbessern, sie schloss mit einem Überschuss von rd. 329 T€ ab. Die Gemeinde

Südbrookmerland plante einen Fehlbedarf von rd. -426 T€ und schloss mit einem Überschuss von rd. 1,7 Mio. € ab. Die Gemeinde Hinte plante mit einem Fehlbedarf von rd. -900 T€, schloss im Ergebnis mit einer Verschlechterung von rd. 200 T€ auf rd. -1,1 Mio. € ab.

Die **Gesamtverbesserung** über alle vergleichbaren Kommunen für das Haushaltsjahr 2021 beläuft sich damit auf rd. **15,1 Mio. €**. Die **Gesamtverschlechterung** lag bei rd. **554 T€**.

Das tatsächliche Ergebnis des Landkreises betrug rd. 15,3 Mio. €, geplant wurde mit einem Fehlbedarf von rd. -3,8 Mio. €. Dementsprechend beträgt die Verbesserung rd. 19,1 Mio. €.

Für das **Haushaltsjahr 2022** liegen vergleichbare Daten der Städte Aurich, Norderney und Wiesmoor, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage mit ihren Mitgliedsgemeinden sowie der Gemeinden Großheide, Krummhörn, Baltrum, Hinte, Ihlow und Südbrookmerland vor. Die Gemeinde Baltrum plante einen Überschuss von 750 T€ und konnte sich gegenüber der Planung um rd. 251 T€ auf rd. 1 Mio. € Überschuss verbessern. Die Samtgemeinde Hage plante für sich und ihre Mitgliedsgemeinden ausgeglichene Haushalte. Ebenso gingen die Stadt Norderney und die Gemeinde Großheide von ausgeglichen Haushalten aus. Diese Kommunen schlossen mit Überschüssen ab (Samtgemeinde Hage mit Mitgliedsgemeinden insgesamt rd. 697 T€, Stadt Norderney rd. 435 T€, Gemeinde Großheide rd. 1,4 Mio. €). Die Städte Aurich und Wiesmoor sowie die Gemeinden Krummhörn, Ihlow und Südbrookmerland planten Defizite. Diese Kommunen konnten sich gegenüber der Haushaltsplanung deutlich verbessern und Überschüsse ausweisen. Die detaillierten Veränderungen sind dem Tabellenblatt 3.3.1 zu entnehmen. Die Samtgemeinde Brookmerland plante für sich und die Mitgliedsgemeinden insgesamt ein Defizit von -541 T€. Tatsächlich konnten Überschüsse von rd. 2,2 Mio. € verzeichnet werden. Die Gemeinde Hinte plante ein Defizit von rd. -1 Mio. € und verschlechterte sich nochmals um rd. 307 T€ auf -1,3 Mio. €.

Die **Gesamtverbesserung** für das Haushaltsjahr 2022 über alle vergleichbaren Kommunen beläuft sich auf rd. **33,8 Mio. €**. Die **Gesamtverschlechterung** beträgt rd. **546 T€**.

Für das **Haushaltsjahr 2023** liegen vergleichbare Daten der Städte Aurich, Norderney und Wiesmoor sowie der Samtgemeinden Brookmerland und Hage einschließlich ihrer Mitgliedsgemeinden und der Gemeinden Großheide und Krummhörn vor. Die Samtgemeinde Hage plante für sich und ihre Mitgliedsgemeinden durchgängig ausgeglichene Haushalte und konnte mit einer Gesamtverbesserung von 1,9 Mio. € abschließen. Die Städte Aurich, Norderney und Wiesmoor sowie die Gemeinde Krummhörn planten Defizite und konnten sich gegenüber der Planung teils deutlich verbessern und Überschüsse ausweisen. Die detaillierten Veränderungen sind dem Tabellenblatt 3.3.1 zu entnehmen. Die Gemeinde Brookmerland plante insgesamt für sich und ihre Mitgliedsgemeinden einen Überschuss von rd. 259 T€ und verschlechterte sich auf ein Defizit von rd. -354 T€. Die Gemeinde Großheide konnte ihren geplanten Überschuss von rd. 181 T€ um 209 T€ auf 391 T€ verbessern.

Die **Gesamtverbesserung** für das Haushaltsjahr 2023 über alle vergleichbaren Kommunen beläuft sich auf rd. **24,8 Mio. €**. Die **Gesamtverschlechterung** beträgt rd. **754 T€**.

Für das **Haushaltsjahr 2024** liegen vergleichbare Daten der Samtgemeinde Brookmerland einschließlich ihrer Mitgliedsgemeinden, der Gemeinden Großheide und Krummhörn vor. Die Gemeinde Krummhörn plante einen Fehlbedarf von rd. -4,3 Mio. € und konnte sich um rd. 4,4 Mio. € auf einen Überschuss von rd. 100 T€ verbessern. Die Samtgemeinde Brookmerland plante für sich und ihre Mitgliedsgemeinden einen Fehlbedarf von -1,5 Mio. € und verbesserte sich auf einen Fehlbetrag von rd. -358 T€. Die Gemeinde Großheide plante einen Überschuss von 364 T€ und verschlechterte sich um 424 T€ auf einen Fehlbetrag von rd. -60 T€.

Die **Gesamtverbesserung** für das Haushaltsjahr 2024 aller vergleichbaren Kommunen beläuft sich auf rd. **5,6 Mio. €**. Die Gesamtverschlechterung beträgt rd. **462 T€**.

Jahresabschlussdaten Ergebnishaushalt, Übersicht der Verbesserungen bzw. Verschlechterungen der Jahresergebnisse im Verhältnis zum Volumen der Aufwendungen (Ziffer 3.4.1)

Zusätzlich zu dem Vergleich der Jahresabschlüsse mit dem Haushaltsansatz in absoluten Zahlen wurde der Anteil der jeweiligen Verbesserung oder Verschlechterung im Verhältnis zum Volumen der Aufwendungen als Prozentzahl berechnet. Die sich ergebenden Prozentzahlen wurden kategorisiert in prozentuale Anteile zwischen 10 und 20 % (gelb), zwischen 20 und 30 % (orange) und über 30 % (rot). Verbesserungen oder Verschlechterungen unter 10 % werden aufgrund der Geringfügigkeit nachfolgend nicht thematisiert. Wie im vorangegangenen Themenkomplex wurden die Daten vergleichbarer Haushaltsjahre ausgewertet. Die Auswertung der Abweichungen der letzten Jahresabschlüsse ist dem Tabellenblatt Ziffer 3.4 zu entnehmen. Auf eine nähere Erläuterung wird an dieser Stelle verzichtet.

Für das **Haushaltsjahr 2019** beträgt die durchschnittliche Abweichung bei der Stadt Norden im Verhältnis zu den Aufwendungen 10,03 %. Die Abweichung des Landkreises Aurich beläuft sich auf 1,88 %.

Für das **Haushaltsjahr 2020** hat lediglich die Gemeinde Baltrum eine relevante Abweichung von -27,5 % bezogen auf das Volumen der Gesamtaufwendungen zu verzeichnen, hierbei handelt es sich um eine Verschlechterung. Die Abweichung des Landkreises Aurich beträgt 4,71 %.

Für das **Haushaltsjahr 2021** liegt die Abweichung bei der Stadt Norderney bei 13,76 %, bei der Gemeinde Lütetsburg bei 10,56 % und bei der Gemeinde Baltrum bei 15,07 %. Die Abweichung des Landkreises Aurich beträgt 4,37 %. Es handelt sich jeweils um positive Abweichungen.

Für das **Haushaltsjahr 2022** ergeben sich größere prozentuale Veränderungen im Verhältnis zum Volumen der Aufwendungen. Sechs kreisangehörigen Kommunen hatten Verbesserungen mit einem prozentualen Anteil zwischen 10 und 20 %, vier Kommunen zwischen 20 und 30 % und eine Kommune in Höhe von 73,49 %. Für den Landkreis Aurich liegen die Jahresabschlussdaten 2022 noch nicht vor.

Auch für das **Haushaltsjahr 2023** sind größere prozentuale Veränderungen im Verhältnis zum Volumen der Aufwendungen festzustellen. Zwei Kommunen weisen Verbesserungen zwischen 10 und 20 %, zwei Kommunen zwischen 20 und 30 % (Verbesserung und Verschlechterung) und eine Kommune eine Verbesserung in Höhe von 52,8 % aus. Die Jahresabschlussdaten 2023 liegen für den Landkreis Aurich noch nicht vor.

Für das **Haushaltsjahr 2024** haben die Gemeinden Wirdum und Krummhörn positive Veränderungen zwischen 10 und 20 % und die Gemeinde Osteel eine positive Veränderung in Höhe von 25,81 %. Die Jahresabschlussdaten 2024 liegen für den Landkreis Aurich noch nicht vor.

Insgesamt ist auffallend, dass fast ausschließlich Verbesserungen der Jahresergebnisse in die Kategorien 10 bis 20 %, zwischen 20 und 30 % sowie über 30 % fallen. Die Betrachtung der prozentualen Anteile dieser Verbesserungen unterstreicht die bisherigen Ausführungen, wonach die Jahresergebnisse erkennbar besser ausfielen als die Planungen.

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzgl. ordentlicher Tilgung (Ziffer 4)

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzgl. ordentlicher Tilgung für das Haushaltsjahr ist eine doppelte Finanzkennzahl. Mit ihr wird der Handlungsspielraum der Kommune deutlich. Ein positives

Ergebnis zeigt, in welchem Maße (zukünftig) notwendige Investitionen ganz oder zum Teil aus Eigenmitteln finanziert werden können.

Das Ergebnis des vorvorletzten Jahresabschlusses zeigt beim Landkreis Aurich einen positiven Saldo in Höhe von rd. 11,6 Mio. €. Ebenso stellen sich die Salden der kreisangehörigen Kommunen überwiegend positiv dar mit einem Gesamtsaldo von rd. 26,9 Mio. €. Lediglich die Mitgliedsgemeinde Marienhäfe weist einen negativen Saldo auf.

Ein ebenfalls positives Bild zeigt sich im Jahr des vorletzten Jahresabschlusses. Beim Landkreis Aurich beträgt der Saldo rd. 20,1 Mio. €. Der Gesamtsaldo der kreisangehörigen Kommunen beträgt insgesamt rd. 35,04 Mio. €. Einen negativen Saldo hatten die Mitgliedsgemeinden Marienhäfe, Leezdorf, Osteel, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum sowie die Gemeinde Ihlow.

Im Jahr des letzten beschlossenen Jahresabschlusses zeigt sich eine gemischte Entwicklung der Salden. Der Saldo des Landkreises Aurich hat sich nochmals positiv verbessert auf rd. 30,6 Mio. €, aber der Gesamtsaldo der kreisangehörigen Kommunen hat sich reduziert auf rd. 19,5 Mio. €. Drei kreisangehörige Kommunen haben einen negativen Saldo (Stadt Norden, Mitgliedsgemeinde Leezdorf und die Gemeinde Dornum).

Für die Jahre 2025 bis 2028 zeigt sich beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein überwiegend negatives Bild der kommunalen Familie im Landkreis Aurich.

Beim Landkreis Aurich beläuft sich der Saldo im Haushaltsjahr 2025 auf rd. -44,76 €. Auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen beträgt der Gesamtsaldo rd. -23,85 Mio. €.

Die Salden der zukünftigen Haushaltsjahre lassen erkennen, dass eine vollständige oder anteilige Finanzierung von Investitionen aus Eigenmitteln der Kommunen im Landkreis Aurich immer unwahrscheinlicher werden wird und Investitionsvorhaben damit mit einer steigenden investiven Verschuldung einhergehen werden.

Der Gesamtsaldo der Jahre 2026 bis 2028 beläuft sich beim Landkreises Aurich auf rd. -110,54 Mio. €. Die kreisangehörigen Kommunen weisen einen Gesamtsaldo von -65,69 Mio. € aus.

Landkreis und kreisangehörige Kommunen sind somit gleichermaßen gefragt, sensibel und nachhaltig über Art und Umfang investiver Vorhaben nachzudenken. Die Frage nach dem „Ob“ einer investiven Entscheidung oder deren Standard wird von zentraler Bedeutung sein und ist auf Ebene der kommunalen Familie auch mit dem Aspekt verbunden, dass die durchzuführenden Investitionen regelmäßig mit gesetzlichen Pflichtaufgaben korrelieren.

Höchstbetrag der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite der letzten drei Haushaltsjahre (Ziffer 5)

Der **Anlage 2** ist die prozentuale Inanspruchnahme, gemessen am Höchstbetrag laut Haushaltssatzung, zu entnehmen. Für das Haushaltsjahr 2025 wurde der Stichtag 31.03.2025 zugrunde gelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass deutliche Abweichungen zwischen den Höchstbeträgen nach Haushaltssatzung und den in Anspruch genommenen Liquiditätskrediten bestehen.

Im Haushaltsjahr 2023 lag der Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach Haushaltssatzung des Landkreises Aurich bei 60 Mio. €. Eine tatsächliche Inanspruchnahme erfolgte in Höhe von rd. 24,8 Mio. € (= 41,33 %).

Der Höchstbetrag lt. Haushaltssatzung aller kreisangehörigen Kommunen für Liquiditätskredite betrug rd. 101,4 Mio. €. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme lag insgesamt bei rd. 45,9 Mio. €. Dies entspricht über alle kreisangehörigen Kommunen einer Inanspruchnahme in Höhe von 45,23 %.

Festzustellen ist, dass die Städte Norden, Norderney und Wiesmoor, die Samtgemeinde Hage einschl. Mitgliedsgemeinden, die Samtgemeinde Brookmerland einschl. Mitgliedsgemeinden, die Gemeinden Baltrum, Großheide und Juist die Ermächtigung im Jahr 2023 überhaupt nicht in Anspruch genommen haben.

Die Stadt Aurich nahm 70 %, die Gemeinde Dornum 33,33 %, die Gemeinde Großefehn 3,31 %, die Gemeinde Hinte 25,22 %, die Gemeinde Ihlow 70,92 %, die Gemeinde Krummhörn 49,03 % und die Gemeinde Südbrookmerland 71,49 % des Höchstbetrages nach Haushaltssatzung in Anspruch.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite nach Haushaltssatzung verblieb im Haushaltsjahr 2024 beim Landkreis Aurich auf dem Niveau des Jahres 2023 und damit bei 60 Mio. €. Eine tatsächliche Inanspruchnahme erfolgte in Höhe von rd. 50 Mio. € (= 83,38 %).

Der Höchstbetrag lt. Haushaltssatzungen aller kreisangehörigen Kommunen erhöhte sich auf rd. 123,2 Mio. €. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme lag insgesamt bei rd. 38,7 Mio. €. Die Inanspruchnahme liegt damit bei 31,45 %.

Die Städte Norden und Norderney, die Samtgemeinde Hage einschl. Mitgliedsgemeinden, die Samtgemeinde Brookmerland einschl. Mitgliedsgemeinden sowie die Gemeinden Baltrum, Dornum Großefehn und Juist haben die Ermächtigung nicht in Anspruch genommen.

Der Grad der Inanspruchnahme bei der Stadt Aurich lag bei 41,67 %, bei der Stadt Wiesmoor bei 34,27 %, bei der Gemeinde Großheide bei 76,19 %, bei der Gemeinde Hinte bei 60 %, bei der Gemeinde Ihlow bei 29,09 %, bei der Gemeinde Krummhörn bei 57,82 % und bei der Gemeinde Südbrookmerland bei 18,6 %.

Aufgrund der sich abzeichnenden Verschlechterung der Haushaltslage wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf Ebene des Landkreises für das Haushaltsjahr 2025 von 60 Mio. € auf 80 Mio. € erhöht. Zum Stichtag 31.03.2025 lag die tatsächliche Inanspruchnahme bei rd. 65,5 Mio. € bzw. 81,87 %.

Der Höchstbetrag lt. Haushaltssatzungen aller kreisangehörigen Kommunen erhöhte sich im Haushaltsjahr 2025 auf 131,35 Mio. €. Zum Stichtag 31.03.2025 erfolgte eine Inanspruchnahme in Höhe von rd. 30,3 Mio. €, dies entspricht 23,09 %.

Die Städte Norden, Norderney und Wiesmoor, die Samtgemeinden Hage und Brookmerland (einschließlich Mitgliedsgemeinden), die Gemeinden Baltrum, Dornum, Großefehn, Großheide, Ihlow und Juist haben zum Zeitpunkt der Datenerhebung keine Liquiditätskredite in Anspruch nehmen müssen.

Der Grad der Inanspruchnahme lag bei der Stadt Aurich bei 41,67 %, bei der Gemeinde Hinte bei 1,84 %, bei der Gemeinde Krummhörn bei 51,28 % und bei der Gemeinde Südbrookmerland bei 50,38 %.

Vergleich der Realsteuerhebesätze (Ziffer 6)

Der **Anlage 2** ist ein Vergleich der Realsteuerhebesätze der letzten drei Haushaltsjahre zu entnehmen.

Ergänzend zu den Abfrageergebnissen der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2023 und 2024 wurde der Durchschnitt der Realsteuerhebesätze in Niedersachsen für diese Jahre betrachtet. Für das Jahr 2023 wurden die Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) herangezogen. Für das Jahr 2024 liegen noch keine Daten des LSN vor, sodass auf die Daten der Industrie- und Handelskammer zurückgegriffen wurde.

Für das Jahr 2023 liegt der Landesdurchschnitt der Hebesätze der **Grundsteuer A** bei 402 Prozentpunkten. Für den Bereich Weser-Ems beträgt der Durchschnitt 376,3 Prozentpunkte. Der Durchschnitt der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 437,63 Prozentpunkten und damit oberhalb des Landesdurchschnitts und des Durchschnitts Weser-Ems.

Für die **Grundsteuer B** liegt der Landesdurchschnitt bei 452 Prozentpunkten, der Durchschnitt für den Bereich Weser-Ems liegt bei 381,5 Prozentpunkten. Der Durchschnitt der Hebesätze der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 430,13 Prozentpunkten und damit unterhalb des Landesdurchschnitts und damit über dem Durchschnitt Weser-Ems.

Der Landesdurchschnitt der Hebesätze für die **Gewerbsteuer** liegt bei 412 Prozentpunkten. Der Mittelwert im Bereich Weser-Ems beträgt 376 Prozentpunkte. Für die kreisangehörigen Kommunen ergibt sich ein Durchschnitt in Höhe von 391,33 Prozentpunkten und damit ein Wert unterhalb des Landesdurchschnitts und über dem Durchschnitt Weser-Ems.

Für das Jahr 2024 liegt der Landesdurchschnitt der Hebesätze der **Grundsteuer A** bei 419 Prozentpunkten. Der Durchschnitt der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 442,50 Prozentpunkten und damit oberhalb des Landesdurchschnitts.

Für die **Grundsteuer B** liegt der Landesdurchschnitt bei 421 Prozentpunkten. Der Durchschnitt der Hebesätze der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 430,46 Prozentpunkten und damit oberhalb des Landesdurchschnitts.

Der Landesdurchschnitt der Hebesätze für die **Gewerbsteuer** liegt bei 396 Prozentpunkten. Für die kreisangehörigen Kommunen ergibt sich ein Durchschnitt in Höhe von 392,92 Prozentpunkten und damit ein Wert unterhalb des Landesdurchschnitts.

Im Jahr 2025 ergibt sich laut den Abfrageergebnissen ein durchschnittlicher Hebesatz für die **Grundsteuer A** von 420,29 Prozentpunkten und für die **Grundsteuer B** von 313,29 Prozentpunkten. Für die Gewerbsteuer beträgt der durchschnittliche Hebesatz weiterhin 392,92 Prozentpunkte.

Kennzahlenvergleich

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat mit RdErl. vom 13. Dezember 2017 „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen“ (-33.1-10300/3-) zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit Kennzahlen entwickelt. Sie sollen eine Bewertung des jeweiligen Kommunalhaushaltes und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien vereinfachen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden die in der **Anlage 9** zusammengefassten Kennzahlen der kreisangehörigen Kommunen ermittelt. Die Kennzahlen der Stadt Aurich wurden aus dem Jahresabschlussbericht zum 31.12.2022 für die Kernverwaltung entnommen, beziehungsweise ermittelt, weil die Stadt Aurich über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich diese Daten daher nicht vorliegen.

Nettopositionsquote

Die Nettoposition weist den wertmäßigen Überschuss über die Schulden und Rückstellungen der Kommunen aus. Gemessen an der Bilanzsumme gibt die Nettopositionsquote Auskunft über die Mittelherkunft.

Der Durchschnitt der Nettopositionsquote aller kreisangehöriger Kommunen liegt bei 62,27 %. Die Nettopositionsquote des Landkreises Aurich liegt demgegenüber bei 31,58 %. Diese Quote unterliegt einer nur geringen Volatilität, d. h. die Werte haben nur eine geringe Schwankungsbreite und verändern sich daher nur sehr langsam (i. d. R. erst über mehrere Jahre nennenswert).

Steuer-/Umlagequote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommunen im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren können. Sie gibt dabei eine Tendenz ab, inwieweit die Kommunen in Zukunft in der Lage sind, aus eigener Kraft ihre Aufgaben erfüllen zu können. Bei Landkreisen, denen Steuern nicht in einem Umfang wie den Gemeinden zufließen, ist die Steuerquote durch die „Allgemeine Umlagequote“ zu ersetzen. Die Umlagequote des Landkreises beträgt 27,64 % und die durchschnittliche Steuerquote der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 56,02 %.

Personalintensität

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Der Landkreis Aurich hat eine sehr niedrige Personalintensität (16,40 %) im Vergleich zu den kreisangehörigen Kommunen (31,00 %). Die Personalaufwendungen sind tendenziell als Fixkosten anzusehen, d. h. die Personalintensität ist nur mittel- bis langfristig zu beeinflussen, da Personal in der Regel langfristig gebunden ist und nur durch Fluktuation kurzfristig abgebaut werden kann.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die Abschreibungsintensität beim Landkreis beträgt 3,56 % und bei den kreisangehörigen Kommunen im Durchschnitt 8,21 %.

Da die Anlagengüter in der Regel eine lange Nutzungsdauer (> 10 Jahre) haben, hat diese Kennzahl auch nur eine geringe Volatilität. Das bedeutet, die Kennzahl ist nur langfristig und in „kleinen Schritten“ beeinflussbar.

Reinvestitionsquote

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Die Summe der Zugänge bei immateriellem Vermögen und Sachvermögen im Haushaltsjahr (Anlagenübersicht) bildet den Wert „Bruttoinvestitionen“. Die Abschreibungen beziehen sich ebenfalls nur auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen.

Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei niedrigeren Quoten werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden bzw. darf das Eigenkapital nicht sinken.

Die Reinvestitionsquote liegt sowohl beim Landkreis (186,64 %) als auch bei fast allen kreisangehörigen Kommunen (Ausnahmen: Gemeinde Baltrum mit 13,15 % und Samtgemeinde Hage mit 93,71 %) oberhalb des erstrebenswerten Wertes von 100 %. Die Neuinvestitionen übersteigen somit die Abschreibungen.

Grundsätzlich ist diese Kennzahl jedes Jahr anders, da sie maßgeblich vom beschlossenen und auch tatsächlich umgesetzten Investitionsprogramm des jeweiligen Haushaltsjahres beeinflusst wird.

Zinsquote

Die Kennzahl Zinsquote gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommune im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in den zukünftigen Jahren zur Folge.

Die Zinsquote des Landkreises (0,65 %) ist im Vergleich zum Durchschnitt der kreisangehörigen Kommunen nur halb so hoch (1,25 %).

Die Zinsquote ist nur langfristig beeinflussbar, da die Zinsaufwendungen in der Regel eng mit den beschlossenen Investitionen zusammenhängen. Die Kreditfinanzierungen sind in der Regel an die Nutzungsdauer des Investitionsgutes gekoppelt („goldene Bilanzregel“).

Liquiditätskreditquote

Die Liquiditätskreditquote gibt an, welchen Anteil die Höhe der Liquiditätskredite an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit hat. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

Die Liquiditätskreditquote liegt bei den meisten Kommunen, auch beim Landkreis Aurich, bei 0 %. Die höchste Liquiditätskreditquote weist die Stadt Aurich mit 35,54 % aus.

Diese Quote ist eng verbunden mit den erwirtschafteten Überschüssen im Finanzhaushalt der letzten Jahre.

Liquidität 1. Grades

Die Kennzahl „Liquidität 1. Grades“ gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Kommune. Sie zeigt auf, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag zu dem ausgewiesenen Grad durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt waren.

Der Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 204,60 %, der Wert des Landkreises Aurich liegt bei 72,18 %.

Liquidität 2. Grades

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Wie die Liquidität 1. Grades, ist sie eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit einer Kommune. Der Wert sollte möglichst hoch sein, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen.

Bei den kreisangehörigen Kommunen liegt der Durchschnitt der Kennzahl bei 384,54 %, der Wert der Liquidität 2. Grades für den Landkreis Aurich liegt bei 336,11 %.

Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von der Bilanzsumme zu den Schulden an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

Auch diese Kennzahl hat eine geringe Volatilität und ist auch nur langfristig beeinflussbar.

Der Verschuldungsgrad des Landkreises Aurich (66,53 %) liegt im Vergleich zum Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen (37,39 %) doppelt so hoch.

Kreditverschuldungsgrad

Die Kennzahl gibt das Verhältnis der Geldschulden bei Banken, Kreditinstituten u. ä. zur Bilanzsumme an. Grundsätzlich gilt, je höher der Kreditverschuldungsgrad, desto mehr ist die Kommune von den Banken abhängig. Ein hoher Kreditverschuldungsgrad hat in der Regel auch hohe Zinsaufwendungen zur Folge.

Der Kreditverschuldungsgrad des Landkreises liegt mit 35,85 % über dem Mittelwert der Kommunen (22,05 %).

Auch diese Kennzahl hat eine geringe Volatilität und ist auch nur langfristig beeinflussbar.

Verschuldung pro Kopf (EW)

Auch diese Kennzahl hat eine geringe Volatilität und ist auch nur langfristig beeinflussbar. Lediglich eine Ent- bzw. Verschuldung oder eine erhebliche Veränderung der Einwohnerzahlen haben hier Einfluss.

Die Kennzahl sollte immer mit anderen Kommunen gleicher Größe oder mit dem Landesdurchschnitt verglichen werden. Der Durchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung der kreisangehörigen Kommunen liegt mit 1.729,68 € fast doppelt so hoch wie der Wert des Landkreises Aurich (867,72 €).

V. Abwägungsprozess

Der Kreisumlagehebesatz ist das zentrale Instrument zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen.

Im Rahmen der Abwägung sind durch den Landkreis die Gesamtumstände einschließlich des eigenen Finanzbedarfs und des Finanzbedarfs der Gemeinden, mit Blick auf die finanzielle Mindestausstattung zu betrachten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung festgelegt, dass eine Kreisumlage, die ein Landkreis von seinen kreisangehörigen Kommunen erhebt, nicht dazu führen darf, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt. Weiterhin darf der Landkreis seine eigenen finanziellen Belange gegenüber denen der Gemeinden nicht einseitig und rücksichtslos bevorzugen. Es gilt hierbei der Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises.

Klarstellend ist auch die Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Kreisumlagefestsetzung die Entscheidung des Landkreises über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raumes zwischen Gemeinden und Landkreis darstellt. Es gehe dabei nicht darum, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern um den Ausgleich der konkurrierenden finanziellen Interessen. Hierbei hat der Landkreis ebenso wie die Gemeinden einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung; der Landkreis muss also ebenfalls in der Lage sein, seine Pflichtaufgaben sowie freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Der Kernbereich der Garantie der finanziellen Mindestausstattung ist erst dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Bei Gefährdung der finanziellen Mindestausstattung sind kreisangehörige Kommunen zunächst selbst verpflichtet, ihre Möglichkeiten zur Erlangung einer finanziellen Mindestausstattung auszuschöpfen.

Ein Landkreis verfügt nicht über eine nennenswerte Kompetenz zur Erschließung zusätzlicher Steuerquellen, um den vorhandenen Finanzbedarf zu decken. Der Gesetzgeber beteiligt deshalb die Landkreise über die Kreisumlage an den von den Städten und Gemeinden in bestimmten Grenzen gestaltbaren eigenen Steuereinnahmen. Bei einer Abwägung ist deshalb zumindest auch grob zu betrachten, inwieweit Gemeinden ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten z.B. durch Steuereinnahmen ausschöpfen (sh. Vergleich der Realsteuerhebesätze gemäß der **Anlage 2 Ziffer 6**).

Unter der Annahme, dass unter der aktuellen Preisentwicklung und der damit einhergehenden angespannten Haushaltslage in der Haushaltsplanung für 2026 der kreisangehörigen Kommunen in

weiten Teilen ein Haushaltsausgleich nur über den Rückgriff auf die Überschussrücklage möglich sein wird, wurde unter Rücksichtnahme auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen eine Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes auf 50,5 Punkten vorgenommen. Dies geht einher mit der Ausweisung eines deutlichen Plandefizits beim Landkreis Aurich.

Wie die vorgenannte umfangreiche Auswertung der Finanzdaten der kommunalen Familie des Landkreises Aurich zeigt, hat sich die Haushaltslage seit 2024 deutlich verschärft.

Um einen hälftigen Haushaltsausgleich über die Erhöhung der Kreisumlage zu erreichen, wäre bei dem Fehlbedarf des ersten Haushaltsentwurfs am 09.09.2025 eine Kreisumlageerhöhung von rd. 7,5 % (= rd. 22 Mio. € Mehrerträge) auf 58 % erforderlich gewesen.

Wie bereits ausgeführt (sh. Haushaltsentwurf), konnte im Rahmen der internen Haushaltsberatungen eine deutliche Reduzierung des Fehlbedarfes um rd. 25,4 Mio. € auf -15,8 Mio. € erzielt werden.

Auch wenn der Fehlbedarf des Landkreises Aurich über eine Erhöhung des KU-Hebesatzes weiter reduziert werden kann, muss festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vorgenommenen Reduzierung des Fehlbedarfes und der Selbstverwaltungsgarantie der kreisangehörigen Kommunen von einer Erhöhung im Haushaltsjahr 2026 abgesehen werden sollte. Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass eine Senkung aufgrund der übermäßigen Belastung des Landkreises ausgeschlossen ist. Der Hebesatz ist damit für das Haushaltsjahr 2026 auf 50,5 Punkte festzusetzen.

Ferner ist festzustellen, dass die aktuellen Belastungen die gesamte kommunale Familie treffen. Landkreis und kreisangehörige Kommunen sollten daher langfristig und konstruktiv auf gemeinsame Konsolidierungsmöglichkeiten hinwirken.

Bewertung von Stellungnahmen

Die Stadt Wiesmoor, die Gemeinde Südbrookmerland, die Stadt Aurich, die Gemeinden Großefehn, Baltrum und Ihlow und die Stadt Norden haben während der Anhörungsfrist von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht (Anlagen 6 bis 12). Diese Stellungnahmen (in kursiver Schrift) bewertet der Landkreis Aurich wie folgt:

Stadt Wiesmoor (Anlage 6)

Die Stadt Wiesmoor macht zu Beginn der Stellungnahme auf ihre finanziell angespannte Haushaltssituation aufmerksam.

Das transparente Vorgehen bezüglich des Abwägungsprozesses zur Kreisumlage sowie die Einbindung der Kommunen in diesen Prozess werden positiv bewertet. Es wird zudem begrüßt, dass der Kreisumlagehebesatz nicht erhöht werden soll.

Die Bewertung des kommunalen Finanzbedarfs allein anhand der mittelfristigen Finanzplanung wird hingegen als kritisch betrachtet, da diese nicht den tatsächlichen Finanzbedarf abbilde. Stattdessen sei die mittelfristige Finanzplanung auf das absolut Notwendigste beschränkt worden, um die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte zu sichern.

Gemäß § 110 Absatz 1 NKomVG ist der Haushalt der Kommunen so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Dabei sind die Ansätze gem. dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit zu ermitteln (§ 10 KomHKVO). Ebenfalls sind diese Anforderungen und die Vorgaben nach § 118 NKomVG auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu beachten. Im Abwägungsverfahren ist somit davon auszugehen, dass die Finanzbedarfe entsprechend in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung abgebildet werden. Zudem erfolgte die Bewertung nicht allein anhand der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Es

wurden ergänzend auch die Jahresabschlussdaten der letzten drei beschlossenen bzw. aus Sicht der jeweiligen Finanzverwaltung finalen Jahresabschlüsse erhoben und in die Bewertung einbezogen. Darüber hinaus wurde die Entwicklung der Fehlbeträge und der Überschussrücklage berücksichtigt. Nähere Informationen zur umfangreichen Bewertung sind der **Anlage 2 (Ziffer 2.4)** zu entnehmen.

Bezugnehmend auf den Haushaltsplanentwurf des Landkreises wird kritisiert, dass, trotz angespannter Haushaltssituation, in mehreren Bereichen nicht erkennbar sei, ob der Landkreis Aurich die Notwendigkeit und den benötigten Umfang von Maßnahmen ausreichend geprüft habe. Im Bereich ÖPNV schlägt die Stadt Wiesmoor deshalb vor, dass die Verwaltungsleitungen der kreisangehörigen Kommunen in die Haushaltsplanung des Landkreises einbezogen werden, um eine Einschätzung der Bedürfnisse vorzunehmen.

Außerdem seien bezüglich der freiwilligen Leistungen etwa die Zuschüsse an die Volkshochschulen und die Musikschule kritisch zu hinterfragen.

Zudem sieht die Stadt Wiesmoor die Steigerung des Fehlbedarfs des Amtes für IT und Digitales im Vergleich zur Planung für 2025 als Anhaltspunkt, die Prioritätensetzung des Landkreises in Frage zu stellen. Der Landkreis solle hier die Erforderlichkeit von Maßnahmen überdenken, Einsparpotenziale prüfen oder auch Maßnahmen zeitlich strecken.

Die Haushaltsplanung des Landkreises für das Jahr 2026 ist sehr restriktiv erfolgt. Dennoch muss auch der Landkreis Aurich über eine finanzielle Mindestausstattung verfügen, welche auch freiwillige Aufgaben einschließt. Die freiwilligen Leistungen wurden im Rahmen der interfraktionellen Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung bereits intensiv kritisch hinterfragt und entsprechend reduziert. Darüber hinaus ist die Haushaltsplanung so erfolgt, dass die stetige Aufgabenerfüllung sichergestellt ist (§ 110 Abs. 1 NKomVG).

Das Fehlen des Stellenplans für 2026 wurde bedauert, da somit keine Stellungnahme zur Personalsituation möglich ist.

Die Stellenanmeldungen für den Stellenplan 2026 wurden in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Gleichstellung am 03.11.2025 beraten. Insgesamt ergibt sich eine Reduktion der dauerhaften Stellen im Stellenplan um 3,124 VZÄ. Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Aurich das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal vorhält. Der Stellenplan ist einzuhalten.

Insgesamt hob die Stadt Wiesmoor hervor, dass die angespannte Haushaltslage des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen nicht allein durch eine sparsame Haushaltsführung überwunden werden könne. In dem Zusammenhang wird vor allem die nicht ausreichende Finanzierung mittels Zuweisungen und Zuschüssen durch das Land Niedersachsen kritisiert. Es müsse daher gemeinsam der Druck auf das Land Niedersachsen und den Bund erhöht werden. Es sei Pflicht des Landkreises, gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen, den Austausch mit politischen Entscheidungsträgern zu suchen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 3 bezüglich des Konnexitätsprinzips hingewiesen.

Gemeinde Südbrookmerland (Anlage 7)

Seitens der Gemeinde Südbrookmerland wird die große Belastung der kommunalen Haushalte innerhalb des Landkreises Aurich festgestellt. Die Gemeinde Südbrookmerland spricht sich deutlich gegen eine eventuelle Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes ab 2027 aus.

Jede Erhöhung der Umlage würde die Leistungsfähigkeit der Kommunen einschränken. In der Folge sei unter anderem die Erfüllung von Pflichtaufgaben zunehmend erschwert und notwendige Investitionen seien zu verschieben. Freiwillige Leistungen würden unter Druck geraten.

Es entstehe ein strukturelles Ungleichgewicht, wenn der Landkreis seine finanziellen Probleme im Wesentlichen durch eine Umlageerhöhung zu lösen versuche. Vor einer Erhöhung müsse der Landkreis seine Ausgaben intensiv hinterfragen, schließlich seien auch die kreisangehörigen Kommunen dazu angehalten. Dabei müsse der Landkreis seine Ansprüche im Rahmen der Konnexität konsequent beim Land und beim Bund einfordern.

Erst wenn der Landkreis alle internen Konsolidierungs- und Einsparpotenziale ausgeschöpft habe und strukturelle Reformen geprüft seien, könne er eine Erhöhung der Umlage begründen.

Wie bereits im Vorbericht ausgeführt, wird über eine Erhöhung der Kreisumlage nachzudenken sein, wenn sich die negativen Ergebnisse des aktuellen Haushaltsjahres und auch der Planjahre bewahrheiten. Bezüglich der Kritik an einer möglichen Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes in zukünftigen Jahren wird erneut betont, dass die Hebesatzfestsetzung jedes Jahr das Ergebnis eines komplexen Abwägungsverfahrens der Haushalts- und Jahresabschlussdaten ist. Es gibt keinen Automatismus in Richtung Beibehaltung, Senkung oder Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes. Es wird im nächsten Jahr erneut eine umfangreiche Bewertung der Haushalts- und Jahresabschlussdaten des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen vorgenommen und erst danach wird im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Festsetzung des Hebesatzes für 2027 entschieden.

In der Sitzung des Kreistages am 11.10.2023 wurde die Einrichtung einer auf Dauer angelegten interfraktionellen Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ beschlossen. Die Arbeitsgruppe hat sich seit ihrer Gründung zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses in insgesamt 16 nicht öffentlichen Sitzungen zusammen mit der Verwaltung eingehend mit dem Haushaltsplan auseinandergesetzt. Dies war u. a. mit einer Aufgaben- und Ausgabenkritik verbunden. Die Arbeitsgruppe hat intensiv die bestehenden Prozesse hinterfragt und die im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024 und 2025 angestoßenen Maßnahmen nachgehalten. Ferner wurde der bereits für den Haushalt 2024 begonnene Prozess, langfristige ertragssteigernde bzw. aufwandssenkende Maßnahmen anzustoßen, fortgeführt. Auch für das Haushaltsjahr 2026 wird ein Haushaltssicherungskonzept erstellt.

Hinsichtlich der Einforderung von Ansprüchen gegenüber dem Bund und dem Land wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 bezüglich des Konnexitätsprinzips hingewiesen.

Stadt Aurich (Anlage 8)

Die Stadt Aurich erklärt sich mit dem festgesetzten Kreisumlagehebesatz von 50,5 % einverstanden, jedoch nicht mit dem durchgeführten Anhörungs- und Abwägungsprozess.

Aufgrund der im Vorfeld stattgefundenen Absprache zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis entstehe der Eindruck, dass der Kreisumlagehebesatz bereits festgelegt werde, bevor die Gemeinden ihre Stellungnahmen abgeben konnten. Die Stadt Aurich habe daher erhebliche Zweifel, dass ein unabhängiger und ergebnisoffener Abwägungsprozess überhaupt stattgefunden hat.

Gemäß der in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden formulierten Handlungsempfehlung für das Verfahren zur Festsetzung des Hebesatzes für die Kreis/-Regionsumlage nach § 15 NFAG (Handlungsempfehlung) des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.03.2021 soll den kreisangehörigen Kommunen mit Beginn des Anhörungsverfahrens neben dem möglichst vollständigen Haushaltsplanentwurf auch der geplante Kreisumlagehebesatz mitgeteilt werden. Notwendigerweise setzt dies voraus, dass seitens des Landkreises vorher eine Abstimmung zu einem

Hebesatz stattgefunden hat. Es ist zu betonen, dass der Kreisumlagehebesatz bis zu dem Beschluss des Kreistages nicht abschließend festgelegt ist. Der Beginn des Anhörungsverfahrens erfolgte in Anlehnung an die Handlungsempfehlung unmittelbar nach der Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs (einschließlich des voraussichtlichen Hebesatzes) in der Informationsveranstaltung des Kreistages, somit zeitgleich mit dem Beginn der politischen Befassung. Dadurch ist sichergestellt, dass der Landkreis längstmöglich Zeit für eine Bewertung der Stellungnahmen und ihre Würdigung in dem noch nicht abgeschlossenen Abwägungsprozess hat.

Im durchgeführten Abwägungsprozess sei nicht hinreichend erkennbar, dass er im Sinne des Gleichrangs der Finanzinteressen der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises stattgefunden hat.

Des Weiteren wird bemängelt, dass sich der Landkreis zur Ermittlung und Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen nur auf die Ansätze aus der Haushalts- und mittelfristigen Finanzplanung zum Stand Dezember 2024 und die Jahresabschlussdaten bezieht. Diese Daten seien einzig retrospektivisch und würden ohne weitere Analyse der kreisangehörigen Finanzbedarfe nur als grobe Orientierung dienen, und seien daher für die Anforderungen eines vollständigen Abwägungsprozesses nicht geeignet. Auch bis zu welchem Umfang sich eine Kommune eine Kreisumlage leisten könne, dürfe für die Bewertung keine Rolle spielen.

Der Landkreis Aurich legt hinsichtlich des Prozesses zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes großen Wert auf Transparenz. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde bereits am 01.10.2025 im Rahmen des Kämmerertreffens das Abwägungsverfahren zur Kreisumlage detailliert vorgestellt. Die umfangreichen Unterlagen wurden bereits per Mail am 23.09.2025 an die Kämmerer verschickt. Es ist somit frühestmöglich sichergestellt, dass die kreisangehörigen Kommunen an dem Verfahren beteiligt sind, sogar außerhalb des offiziellen Anhörungsverfahrens.

Des Weiteren stehen zu Beginn des Verfahrens zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Folgejahr kaum Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Kommunen für das Folgejahr zur Verfügung (Ausnahme: Doppelhaushalte). Aufgrund der Fristvorgabe zur Vorlage der Haushaltsatzung gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 NKomVG bis zum 30.11. des Haushaltsjahres kann das Verfahren seitens des Landkreises nicht auf einen Zeitpunkt verschoben werden, an dem die Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Kommunen abgeschlossen sind. Die Haushaltsplanungen für das Folgejahr werden aber entsprechend im Abwägungsprozess für das übernächste Jahr berücksichtigt. Ebenfalls werden dann, sofern vorhanden, weitere Jahresabschlussdaten in den Abwägungsprozess einbezogen. Dies gilt selbstverständlich gleichermaßen für die kreisangehörigen Kommunen wie auch für den Landkreis. Wie auch der bereits erwähnten Handlungsempfehlung zu entnehmen ist, ist der Landkreis für eine materielle Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen auf Haushaltsdaten und insbesondere (auch vorläufige) Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen angewiesen.

Hinsichtlich der Analyse der Finanzbedarfe ist im Abwägungsverfahren davon auszugehen, dass die Finanzbedarfe in der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet werden. Schließlich ist gemäß § 110 Absatz 1 NKomVG der Haushalt der Kommunen so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Dabei sind die Ansätze gem. dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit zu ermitteln (§ 10 KomHKVO). Ebenfalls sind diese Anforderungen und die Vorgaben nach § 118 NKomVG auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu beachten.

Seitens der Stadt Aurich wird bemängelt, dass bei der Abwägung sachfremde Faktoren mit einbezogen worden seien (Vergleich der Realsteuerhebesätze zwischen den kreisangehörigen Kommunen, Kennzahlenvergleich auf Bilanzebene, Einbeziehung nicht umlagefähiger Positionen).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Bereich Jugend und Soziales wesentliche Kostentreiber verortet sind, die ihre Ursachen in bundes- und landesrechtlichen Regelungen in Kombination mit starken Preissteigerungen haben. Diese Kosten seien konnexitär durch Bundes- oder Landeszuweisungen auszugleichen und nicht durch die Kreisumlage.

Der Landkreis Aurich praktiziert ein transparentes Verfahren unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen, sodass bekanntermaßen zu keinem Zeitpunkt eine Aufforderung zur Erhöhung von kommunalen Steuern angedeutet oder gar ausgesprochen wurde. Im Rahmen des Abwägungsverfahrens werden nicht ausschließlich Aufwendungen und Auszahlungen einbezogen, sondern auch die Erträge und Einzahlungen. Auch die kreisangehörigen Kommunen haben die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 NKomVG zu beachten. Dementsprechend erfolgt zur lückenlosen Beurteilung auch eine Abfrage der Realsteuerhebesätze.

Entsprechend der Anlage 2 zum „Haushaltswirtschaft Kommunen – Datenübersichtsrunderlass“ soll durch die Kennzahlen eine Bewertung der wirtschaftlichen Lage der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises nach einheitlichen Kriterien ermöglicht werden. Die Kennzahlen bieten somit neben der umfangreichen Bewertung der Haushalts- und Jahresabschlussdaten einen ergänzenden Blick auf die finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises. Bei der Abwägung wird berücksichtigt, dass die Aussagekraft der Kennzahlen eingeschränkt ist, da sie teilweise lediglich eine Momentaufnahme darstellen.

Hinsichtlich der Konnexität wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen.

Die Stadt Aurich regt an, dass zukünftig ein weiterer Abschnitt bei den Produktbeschreibungen aufgenommen werden sollte, welcher Auskunft über die mögliche Konnexität einer Leistungserbringung darstellt. Dies würde die vorrangige Finanzmittelbeschaffung des Landkreises transparenter sowie die Finanzierungsverantwortlichkeit nachvollziehbarer machen und somit die Qualität des Abwägungsprozesses erhöhen.

Gemäß § 4 Abs. 7 KomHKVO werden die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen in den Teilhaushalten beschrieben. Die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung sollen bestimmt werden. Ausführungen zur Konnexität im Kontext der Produktbeschreibungen werden als unpassend empfunden. Es gäbe dadurch keinen erkennbaren Mehrwert für die Tätigkeiten des Landkreises bezüglich der Konnexität, der im angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand stünde. Abschließend lassen sich die Aufwendungen, die durch den Bund oder das Land auszugleichen wären, nicht nach einzelnen Produkten aufschlüsseln. Im Übrigen wird zu diesem Thema auf die Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen.

Die Stadt Aurich schlägt verschiedene Punkte zur Aufnahme in das zukünftige Abwägungsverfahren vor.

Es wird hinsichtlich der Vorschläge auf die Bewertung der einzelnen Aspekte der Stellungnahme verwiesen.

Gemeinde Großefehn (Anlage 9)

Die Gemeinde Großefehn begrüßt den unveränderten Kreisumlagehebesatz von 50,5 % für 2026.

Um gegenüber dem Land und dem Bund die Konnexität von übernommenen Aufgaben noch sichtbarer darzustellen und dadurch auch die notwendigen Finanzmittel stärker einfordern zu können, solle man zukünftig als kommunale Familie gemeinsam die Finanzdaten aufbereiten, die Haushalte konsolidieren und Finanzierungsprobleme aufzeigen.

Eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes sieht die Gemeinde Großefehn kritisch. Die Gemeinde Großefehn hat bereits ihre Steuerhebesätze erhöht und eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes würde nur kompensiert werden durch eine weitere Erhöhung der Steuerhebesätze, was für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Großefehn eine weitere Belastungssteigerung bedeuten würde.

Bezüglich der Überlegung, die Kreisumlage zu erhöhen, wurde bereits im Vorbericht ausgeführt. Sofern sich die negativen Jahresergebnisse des aktuellen Haushaltsjahres und der Planjahre bestätigen, wird über eine Erhöhung nachzudenken sein. Die Hebesatzfestsetzung wird jedoch jedes Jahr das Ergebnis eines komplexen Abwägungsverfahrens der Haushalts- und Jahresabschlussdaten sein, in dem die Finanzinteressen der kreisangehörigen Kommunen und die des Landkreises jährlich abgewogen werden.

Gemeinde Baltrum und Gemeinde Ihlow (Anlagen 10 und 11)

Die Stellungnahmen von den Gemeinden Baltrum und Ihlow sind inhaltsgleich, sodass eine gemeinsame Bewertung erfolgt.

Die Gemeinden fassen zusammen, dass die Überlegungen des Landkreises zum Hebesatz auf Grundlage der Jahresergebnisse und der Plandaten erfolgten. Der sogenannte Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen sei dadurch unberücksichtigt geblieben, obwohl er für die Festsetzung des Hebesatzes relevant sei. Es handele sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarf darstelle. Damit die kreisangehörigen Kommunen den Erwägungen des Landkreises folgen können, müsse eine Definition der Finanzbedarfe in einem gemeinsamen Dialog gefunden werden.

Hinsichtlich der Analyse der Finanzbedarfe ist im Abwägungsverfahren davon auszugehen, dass die Finanzbedarfe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung abgebildet werden. Schließlich ist gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG der Haushalt der Kommunen so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Dabei sind die Ansätze gem. dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit zu ermitteln (§ 10 KomHKVO). Ebenfalls sind diese Anforderungen und die Vorgaben nach § 118 NKomVG auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu beachten.

Bezüglich der Entwicklung eines gemeinsamen Abwägungsverfahrens für 2027 ist der Landkreis offen.

Für den Abwägungsprozess müsse der Landkreis zukunftsorientierte Daten berücksichtigen. Damit sind die Haushaltsdaten gemeint, die das vom Satzungsbeschluss betroffene Haushaltsjahr betreffen. Für die Hebesatzfestsetzung für 2026 seien somit die Haushaltsdaten für 2026 zu berücksichtigen.

Zu Beginn des Verfahrens zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Jahr 2026 standen die Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2026 größtenteils noch nicht zur Verfügung (Ausnahme: Doppelhaushalte). Aufgrund der Fristvorgabe zur Vorlage der Haushaltsatzung gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 NKomVG bis zum 30.11. des Haushaltsjahres kann das Verfahren seitens des Landkreises nicht auf einen Zeitpunkt verschoben werden, an dem die Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Kommunen abgeschlossen sind. Die Haushaltsplanungen für das Folgejahr werden aber entsprechend im Abwägungsprozess für das übernächste Jahr berücksichtigt. Ebenfalls werden dann, sofern vorhanden, weitere Jahresabschlussdaten in den Abwägungsprozess einbezogen. Dies gilt selbstverständlich gleichermaßen für die kreisangehörigen Kommunen wie auch für den Landkreis. Wie auch der bereits erwähnten Handlungsempfehlung zu entnehmen ist, ist der Landkreis für eine materielle Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen auf Haushaltsdaten und insbesondere (auch vorläufige) Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen angewiesen.

Die Gemeinden Baltrum und Ihlow stellen ihre Belastungen durch die Kreisumlage den voraussichtlichen Netto-Gewerbesteuererinnahmen und Schlüsselweisungen des Landes gegenüber und führen aus, welche Mittel sie noch zur freien Verfügung haben. Darüber hinaus führe der Betrieb der Kindertagesstätten trotz steigender Defizitabdeckung über die Kita-Vereinbarung zu erheblichen Fehlbedarfen bei den Gemeinden Baltrum und Ihlow.

Bezüglich des Hinweises zum Zuschussbedarf für den Bereich der Kindertagesstätten wird darauf verwiesen, dass nach jahrelangen, intensiven Verhandlungen zwischen dem Landkreis Aurich und den kreisangehörigen Kommunen die Kita-Vereinbarung im Sommer 2023 von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist. Der Landkreis übernimmt im Haushaltsjahr 2026 41 % des Defizites, in den Folgejahren steigt dieser Betrag um jeweils 1,5 %, sodass der prozentuale Defizitausgleich ab dem Jahr 2032 50 % betragen wird. An diesem Verhandlungsergebnis sollte jetzt festgehalten und dieses nicht wieder in Frage gestellt werden.

Die Gemeinden kommen zu dem Ergebnis, dass der aktuelle Kreisumlagehebesatz von 50,5 % unangemessen hoch sei. Der Kreisumlagehebesatz sei vorrangig an der finanziellen Situation des Landkreises festgemacht worden, der Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen sei nicht beachtet worden.

Der Landkreis Aurich legt hinsichtlich des Prozesses zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes großen Wert auf Transparenz. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde bereits am 01.10.2025 im Rahmen des Kämmerertreffens das Abwägungsverfahren zur Kreisumlage detailliert vorgestellt. Die finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen und die des Landkreises wurden intensiv abgewogen. Eine Nichtbeachtung des Grundsatzes des Gleichrangs der finanziellen Interessen kann somit nicht bestätigt werden.

Die Haushaltsplanung des Landkreises für das Jahr 2026 ist zudem sehr restriktiv erfolgt. Dennoch muss auch der Landkreis Aurich über eine finanzielle Mindestausstattung, die auch freiwillige Aufgaben einschließt, verfügen. Die Haushaltsplanung erfolgte so, dass die stetige Aufgabenerfüllung gem. § 110 Abs. 1 NKomVG sichergestellt ist.

Außerdem dürfe der Landkreis den Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 NKomVG nicht umgehen, indem er die von ihm eigenverantwortlich bestimmbareren Einnahmequellen bewusst zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen nicht ausschöpfe.

Zum Zwecke der eigenen Aufgaben- und Ausgabenkritik wurde mit der Sitzung des Kreistages vom 11.10.2023 die Einrichtung einer auf Dauer angelegten interfraktionellen Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ beschlossen. Die Arbeitsgruppe hat sich seit ihrer Gründung in insgesamt 16 nicht öffentlichen Sitzungen (zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses) zusammen mit der Verwaltung eingehend mit dem Haushaltsplan auseinandergesetzt. Die Arbeitsgruppe hat intensiv die bestehenden Prozesse hinterfragt und die im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024 und 2025 angestoßenen Maßnahmen nachgehalten. Ferner wurde der bereits für den Haushalt 2024 begonnene Prozess, langfristige ertragssteigernde bzw. aufwandssenkende Maßnahmen anzustoßen, fortgeführt. Auch für das Haushaltsjahr 2026 wird ein Haushaltssicherungskonzept erstellt.

Der Standpunkt des Landkreises Aurich bezüglich der Überlegung, die Kreisumlage zu erhöhen, wurde bereits im Vorbericht ausführlich ausgeführt. Sofern sich die negativen Jahresergebnisse des aktuellen Haushaltsjahres und der Planjahre bestätigen, wird über eine Erhöhung nachzudenken sein. Die Hebesatzfestsetzung wird jedoch jedes Jahr aufs Neue das Ergebnis eines komplexen Abwägungsverfahrens der Haushalts- und Jahresabschlusssdaten sein, in dem die Finanzinteressen der kreisangehörigen Kommunen und die des Landkreises jährlich in einem neuen Verfahren abgewogen werden.

Bezüglich seiner finanziellen Notlage müsse der Landkreis sich an das Land Niedersachsen halten.

Hinsichtlich der Einforderung von Ansprüchen gegenüber dem Bund und dem Land wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 bezüglich des Konnexitätsprinzips hingewiesen.

Der Landkreis solle die kreisangehörigen Kommunen bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen und für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Belastungen sorgen. Dabei müsse die finanzielle Mindestausstattung erhalten bleiben.

In dem jährlich durchgeführten transparenten Verfahren zur Festlegung des Kreisumlagehebesatzes werden entsprechend der gemeldeten Haushaltsdaten die Finanzinteressen der kreisangehörigen Kommunen und die des Landkreises gegeneinander abgewogen.

Wie auch die Gemeinden Ihlow und Baltrum solle der Landkreis vor (politischen) Entscheidungen eine konkrete Aufgaben- und Ausgabenkritik vornehmen. Bei neuen Kreisaufgaben oder der Veränderung von Standards müsse eine Abstimmung auf Ebene der HVB-Konferenz erfolgen.

Hinsichtlich der Aufgaben- und Ausgabenkritik wird erneut auf die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ verwiesen. Zu dem Punkt, dass zukünftig bei Änderungen von Standards und neuen Kreisaufgaben eine Abstimmung auf Ebene einer HVB-Konferenz stattfinden soll, wird auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Landkreises gem. Art 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art 57 Abs. 1 NV und § 3 Abs. 2 NKomVG verwiesen.

Stadt Norden (Anlage 12)

Die Stadt Norden begrüßt die Beibehaltung des Kreisumlagehebesatzes von 50,5 Prozent und lehnt eine Erhöhung ab.

In Anbetracht des Haushaltsplanentwurfs des Landkreises für das Jahr 2026 merkt die Stadt Norden an, dass bezüglich der immer weiter steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haushaltsrechtliche Instrumente eingesetzt werden sollten, mit dem Ziel, das Ergebnis zu verbessern. Als Beispiel wird eine Kürzung von 5 bis 10 Prozent der Ansätze genannt.

Die Ansätze für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden in den vergangenen Jahren – auch im Sinne und auf Wunsch der Kreispolitik – seitens der Zentralen Finanzverwaltung in den Haushaltsgesprächen mit den Ämtern besonders hinterfragt. Zudem erfolgt unterjährig eine Schwerpunktanalyse des Ausschöpfungsgrades der Sach- und Dienstleistungen, um gegebenenfalls Anpassungsbedarfe in der Haushaltsplanung aufzudecken. Eine Kürzung der Ansätze ist in Zukunft ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Des Weiteren werden die freiwilligen Mehraufwendungen im Bereich des ÖPNV und der Schülerbeförderung kritisch angemerkt. Außerdem sei der Ausbau der Verkehre der „Nachteule“ freiwillig. Eine Einsparung von Aufwendungen erfolge an anderer Stelle nicht im gleichen Maße, sodass hier eine Diskrepanz festzustellen sei. Hinsichtlich einer möglichen Erhöhung der Kreisumlage sei nicht erkennbar, dass der Landkreis seiner Pflicht aus § 111 Abs. 5 und 6 NKomVG nachgekommen ist.

Mangels eigener Steuererträge kann der Landkreis die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel lediglich aus sonstigen Finanzmitteln und speziellen Entgelten und im Übrigen aus Umlagen beschaffen (vgl. § 111 Abs. 5, 6 NKomVG). Innerhalb der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ wurden daher unter anderem Möglichkeiten zur Ertragssteigerung intensiv geprüft. In einigen Fachämtern wurden bereits die Gebühren überarbeitet. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt allerdings mit zeitlicher Verzögerung. Daher wird damit gerechnet, dass sich die Erfolge in den

Folgejahren zeigen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Verwaltungsgebühren nicht freihändig festgesetzt werden können. So bestehen konkrete Regelungen durch das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG), die Baugebührenordnung (BauGO) oder das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG).

Zudem haben im Haushaltsjahr 2025 mehrere Ämter (u.a. Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Sicherheit, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz) die Grenzen und Möglichkeiten der Gebührenerhebung ausgelotet und - soweit dies möglich war - Gebühren erhöht bzw. einen neuen Rahmen zum Umgang mit Verwaltungsgebühren gefunden. Betont werden muss auch, dass viele vom Landkreis Aurich erbrachte Leistungen kostenfrei zu erbringen sind. Dies betrifft insbesondere die Sozialtransferleistungen, welche gemäß § 64 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gebührenfrei zu erbringen sind. Allein vor diesem Hintergrund ist und wird ein Ausgleich des Kreishaushaltes über Verwaltungsgebühren rechnerisch und rechtlich nicht möglich sein.

Die Stadt Norden berichtet von mehreren Maßnahmen, die ihrerseits hinsichtlich der Haushaltskonsolidierung umgesetzt wurden.

Der Landkreis Aurich setzt bei der Haushaltskonsolidierung ebenfalls auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung. Hinsichtlich der Beauftragung von externen Firmen bestehen dahingehend Bedenken, dass die Aufwendungen für die Beratung letztendlich höher sein könnten als die dadurch erzielten Einsparungen. Allerdings bedient sich der Landkreis bei der Umsetzung von Maßnahmen in geeigneten Fällen auch externer Firmen, zum Beispiel für die Einführung einer Zinssteuerung mittels Zinssicherungsinstrumenten.

Weiter stellt die Stadt Norden fest, dass die Erträge aus der Kreisumlage regelmäßig steigen, seit 2015 bis 2026 um 70 Prozent. Das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland hingegen steige in diesem Zeitraum voraussichtlich um rd. 30 Prozent.

Zwischen dem Bruttoinlandsprodukt für die Bundesrepublik Deutschland und den Kreisumlageerträgen des Landkreises Aurich besteht kein direkter Zusammenhang, der eine Proportionalität begründen würde. Die Steigerung des Bruttoinlandsprodukts für Deutschland ist zudem nicht repräsentativ für das Kreisgebiet des Landkreises Aurich.

Abschließend verweist die Stadt Norden auf die hohen Gewerbesteuererträge aus dem Offshore-Bereich und die sich aktuell in der Verbandsbeteiligung befindliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten, wonach der Stadt Wilhelmshaven die alleinige Heheberechtigung zugewiesen werden soll. Dies würde für die Stadt Norden einen Verlust von Erträgen in zweistelliger Millionenhöhe bedeuten, der über die Kreisumlage auch bei dem Landkreis Aurich spürbar wäre. Der Doppelhaushalt der Stadt Norden beinhaltet die geplanten Änderungen nicht.

Seitens des Landkreises wurde im Rahmen der Verbandsanhörung eine kritische Stellungnahme zur geplanten Verordnung an den Nds. Landkreistag geschickt. Ein Schreiben wurde ebenfalls an den Ministerpräsidenten gesandt.

Zukünftige Änderungen bei den Gewerbesteuererträgen würden im Abwägungsverfahren im nächsten Jahr berücksichtigt werden, da jedes Jahr erneut eine umfangreiche Datenabfrage und -bewertung erfolgt.

VI. Ergebnis

Ausgehend von der soliden Ausgangslage der letzten Jahre ergibt sich eine deutliche Tendenz zur Verschlechterung der Haushaltslage für das Jahr 2026, die in der Planung sowohl auf der Landkreisseite, als auch auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen in ihrer Gesamtheit sichtbar wird.

Basierend auf dem dargestellten Gesamtüberblick ist bei einem Kreisumlagehebesatz von 50,5 Punkten ist kein Hinweis auf eine Gefährdung der finanziellen Mindestausstattung erkennbar oder dass die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben in einem akuten Maße beeinträchtigt wäre. Im Überblick zeichnet sich für beide kommunalen Ebenen im Landkreis Aurich eine deutlich angespannte Haushaltslage für das Jahr 2026 mit Plandefiziten in den Haushalten ab.

Dennoch ist die finanzielle Ausgangslage der kreisangehörigen Kommunen für 2026 aufgrund der durchweg positiven Ergebnisentwicklung (Plan / Ist-Vergleich) der vergangenen Jahre und des dadurch möglich gewordenen Ausbaus der Überschussrücklagen bzw. Reduzierung der Fehlbeträge besser als die des Landkreises, der seine Überschussrücklagen konsequent aufbrauchen musste und nunmehr absehbar in die Situation gerät, auf das Basisreinvermögen zurückgreifen zu müssen.

Eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Kommunen bei einem Kreisumlagehebesatz auf 50,5 Punkte ist nicht erkennbar.

Unter Würdigung der zusammengefassten Ausführungen und Stellungnahmen wird für das Haushaltsjahr 2026 ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von **50,5 Punkten** vorgeschlagen.

Hanekamp

2. Dezernentin Flohr per Mail m.d.B. um Zustimmung
3. Erstellung einer Beschlussvorlage

Anlagenverzeichnis

- 1 Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlussdaten zur Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2026; Abfrageergebnisse
- 2 Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlussdaten zur Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2026, Bewertung
- 3 Mail an die Hauptverwaltungsbeamten vom 30.10.2025
- 4 Anwesenheitsliste der HVB-Konferenz am 25.11.2025
- 5 Präsentation für die HVB-Konferenz am 25.11.2025
- 6 Stellungnahme der Stadt Wiesmoor
- 7 Stellungnahme der Gemeinde Südbrookmerland
- 8 Stellungnahme der Stadt Aurich
- 9 Stellungnahme der Gemeinde Großefehn
- 10 Stellungnahme der Gemeinde Baltrum
- 11 Stellungnahme der Gemeinde Ihlow
- 12 Stellungnahme der Stadt Norden
- 13 Auszug aus dem Protokoll der HVB-Konferenz am 25.11.2025
- 14 Berechnung der unterschiedlichen Kreisumlagehebesätze
- 15 Kennzahlenvergleich